

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1977

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 24. Juni 1977

Nr. 10

Tag	INHALT	Seite
7. 6. 77	Viertes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	169
7. 6. 77	Gesetz zur Ergänzung der Gemeindereformgesetze	171
7. 6. 77	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit	173
7. 6. 77	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über Zuständigkeiten nach dem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz	174
10. 5. 77	Bekanntmachung der Landesregierung über die Satzung der Landeskreditbank	174
27. 4. 77	Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge	176
5. 5. 77	Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge	177
10. 5. 77	Zweite Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Sparkassenanlageverordnung	177
12. 5. 77	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeichnis)	178
25. 5. 77	Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz (VersGZuV) ...	196
1. 6. 77	Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen für die in das Verfahren der Zentralstelle für alle Länder einbezogenen Studiengänge (Vergabeverordnung-Vergabe VO)	197
3. 6. 77	Dritte Verordnung des Innenministeriums zur Umgliederung von Gemeindegebietsteilen	222
	Verordnungen im Amtsblatt des Kultusministeriums	224

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Vom 7. Juni 1977

Der Landtag hat am 26. Mai 1977 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Landesbeamtengesetz (LBG) in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. März 1976 (Ges.Bl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 wird folgendes eingefügt:

»§ 21 a

Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann in den Fällen, in denen der Vorbereitungsdienst Ausbildungsstätte im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eingeschränkt werden.

(2) Für einen Vorbereitungsdienst kann die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) festgesetzt werden, soweit dies unter Berücksichtigung

1. der voraussichtlich vorhandenen Ausbildungskräfte und der Zahl der Referendare oder Anwärter, die im Durchschnitt von den Ausbildungskräften betreut werden können,
2. der räumlichen Kapazitäten der Ausbildungsstellen,
3. der fachspezifischen Gegebenheiten der Ausbildungseinrichtungen,
4. der zur Verfügung stehenden sächlichen Mittel,
5. der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen für Referendare und Anwärter

unbedingt erforderlich ist. Zulassungszahlen werden nur für einen bestimmten Zeitraum, längstens für die im Zeitraum des folgenden Jahres bevorstehenden Zulassungstermine, festgesetzt.

(3) Sind Zulassungszahlen festgesetzt, werden die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze wie folgt verteilt:

1. Vorab werden die Bewerber zugelassen, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) geleistet oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) abgeleistet haben und ohne diese Dienstleistung bereits zum Vorbereitungsdienst zugelassen worden wären oder die zugelassen waren, wegen der Dienstleistung jedoch den Vorbereitungsdienst nicht ableisten konnten. Die Zahl der danach zuzulassenden Bewerber darf jedoch 60 vom Hundert der vorhandenen Ausbildungsplätze nicht übersteigen.
2. Von den danach verbleibenden Plätzen werden vergeben
 - a) mindestens 65 vom Hundert nach Eignung und Leistung der Bewerber,
 - b) mindestens 10 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg (Wartezeit),

c) höchstens 10 vom Hundert für besondere persönliche oder soziale Härtefälle.

(4) Können nicht alle Bewerber, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 erfüllen, zugelassen werden, so gilt Absatz 3 Nr. 2 entsprechend. Sind im Rahmen der Auswahl nach Absatz 3 Nr. 2 Bewerber ranggleich, haben die Bewerber den Vorrang, die eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 abgeleistet haben. Im übrigen entscheidet das Los. Bleiben im Rahmen der Auswahl nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b und c Plätze frei, werden diese nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a vergeben.

(5) Im Rahmen der Auswahl nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b wird nur die Wartezeit berücksichtigt, in welcher der Bewerber zu jedem Zulassungstermin um Zulassung zum Vorbereitungsdienst gebeten hat (ununterbrochene Bewerbung); wurde die Bewerbung unterbrochen, bleibt die bis zur Unterbrechung der Bewerbung verstrichene Wartezeit unberücksichtigt. Besondere Fristen für die Bewerbung um Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt; die Fristen sind jedoch so lange gehemmt, wie der Vorbereitungsdienst infolge der Beschränkung der Zulassung nicht begonnen werden kann.

§ 21 b

Rechtsverordnungen

(1) Die Landesregierung bestimmt zur Ausführung des § 21 a durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf,

1. die Laufbahnen, Fachrichtungen, Fachgebiete oder Fächer, für die die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wegen begrenzter Ausbildungskapazitäten beschränkt wird,
2. die Zulassungszahlen,
3. den Zeitraum gemäß § 21 a Abs. 2 Satz 2,
4. die Quoten nach § 21 a Abs. 3 Nr. 2,
5. die Auswahlkriterien, wobei bei Bewerbern, die die Erste Staatsprüfung oder Hochschulprüfung nicht in Baden-Württemberg abgelegt haben, unterschiedliche Prüfungsanforderungen und Unterschiede in der Bewertung der Prüfungsleistungen berücksichtigt werden können,
6. weitere Einzelheiten der Zulassung, insbesondere das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren einschließlich der Festsetzung von Ausschußfristen.

(2) Die Quoten und die Auswahlkriterien sind im Rahmen der Zulassungszahlen nach § 21 a Abs. 2 so zu bestimmen, daß für sämtliche Bewerber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den einzelnen Ausbildungsbereichen eine Aussicht besteht, nach Möglichkeit innerhalb einer zumutbaren Wartezeit in den Vorbereitungsdienst aufgenommen zu werden. Zu diesem Zweck kann geregelt werden, daß bei der Auswahl nach der Wartezeit

1. die Noten der Ersten Staatsprüfung oder Hochschulprüfung entsprechend der Dauer der Wartezeit angemessen verbessert werden und die Ausbildungsplätze gemäß § 21 a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b nach dem sich hieraus ergebenden Rang der Bewerber verteilt werden oder
2. sämtliche Bewerber mit einer längeren Wartezeit den Vorrang vor Bewerbern mit einer kürzeren Wartezeit haben; bei Bewerbern mit gleicher Wartezeit werden die Ausbildungsplätze nach Eignung und Leistung vergeben.

(3) An Stelle des Losverfahrens nach § 21 a Abs. 4 Satz 3 kann für Laufbahnen mit verschiedenen Fächern eine andere Regelung getroffen werden, wenn dadurch die vorhandenen Kapazitäten besser genutzt werden können; in diesem Rahmen können auch im Rang unmittelbar nachstehende Bewerber vorgezogen werden.

§ 21 c

Laufbahnen ohne Vorbereitungsdienst

Die §§ 21 a und 21 b gelten entsprechend für Laufbahnen, in denen kein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist, die aber allgemeine Ausbildungsstätte im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.

2. Der bisherige § 21 a wird § 21 d.

§ 2

In § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst in der Fassung vom 18. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz über die einstufige Juristenausbildung in Baden-Württemberg vom 22. Oktober 1974 (Ges.Bl. S. 429), wird folgendes angefügt:

»§§ 21 a und 21 b des Landesbeamtengesetzes finden Anwendung;«.

§ 3

Bis zum 31. Dezember 1977 bedürfen Rechtsverordnungen auf Grund von § 21 b des Landesbeamtengesetzes nicht der Zustimmung des Landtags.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 7. Juni 1977

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
GRIESINGER		TEUFEL

Gesetz

zur Ergänzung der Gemeindereformgesetze

Vom 7. Juni 1977

Der Landtag hat am 26. Mai 1977 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

§ 60 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) erhält folgende Fassung:

»(4) Bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ist ein gemeinsamer Ausschuß aus Vertretern der beteiligten Gemeinden zu bilden. Der gemeinsame Ausschuß entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die Erfüllungsaufgaben (§ 61), soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuß bestimmte Angelegenheiten überträgt; eine dauernde Übertragung ist abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 2 durch Satzung zu regeln. Für den gemeinsamen Ausschuß gelten die Vorschriften über die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands entsprechend; keine Gemeinde darf mehr als 60 vom Hundert aller Stimmen haben; Vorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde.

(5) Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluß für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuß erneut zu beschließen. Der Einspruch ist

zurückgewiesen, wenn der neue Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefaßt wird.«

§ 2

Fortbestand der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften bestehen fort. § 62 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 3

Überleitung

(1) Bei den fortbestehenden vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften sind die Erfüllungsaufgaben, die nicht kraft Gesetzes obliegen (§ 61 Abs. 5 und 7 der Gemeindeordnung) und für die nicht kraft Gesetzes der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde zuständig ist, sowie die Verteilung der Stimmen im gemeinsamen Ausschuß binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu vereinbaren. Dafür gelten die Vorschriften für Änderungen der bisherigen Vereinbarung.

(2) Werden die Erfüllungsaufgaben nicht nach Absatz 1 neu vereinbart, kann jede beteiligte Gemeinde die Bestimmungen der bisherigen Vereinbarung über die sie betreffenden Erfüllungsaufgaben im Sinne von Absatz 1 Satz 1 innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat zum Ende des übernächsten Monats kündigen.

(3) Wird die Stimmenverteilung nicht nach Absatz 1 neu vereinbart, verfügt die Rechtsaufsichtsbehörde die Änderung der Bestimmung der bisherigen Vereinbarung über die Stimmenverteilung im gemeinsamen Ausschuß, sofern dies nach den örtlichen Verhältnissen und den Bevölkerungsanteilen gerechtfertigt ist. Vor dieser Entscheidung sind die beteiligten Gemeinden zu hören. Für die Änderung nach Satz 1 gilt § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechend.

§ 4

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 1. April 1976 (Ges.Bl. S. 325) erhält folgende Fassung:

»die Antragstellung der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft bedarf des Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen des gemeinsamen Ausschusses.«

§ 5

Änderung der Landesbauordnung

§ 82 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 16. Dezember 1975 (Ges.Bl. S. 864) erhält folgende Fassung:

»die Antragstellung der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft bedarf des Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen des gemeinsamen Ausschusses.«

§ 6

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (Ges.Bl. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 1976 (Ges.Bl. S. 228), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Zustimmungsvorbehalte«.

b) In § 15 Abs. 1 werden die Worte »Gemeinderats der Gemeinde, die die Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbands erfüllt« durch die Worte »gemeinsamen Ausschusses« ersetzt.

2. In § 15 Abs. 1 und § 79 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »§ 14 a« durch die Worte »§ 14« ersetzt.

3. § 48 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Kreistage, die Gemeinderäte und die Verbandssammlungen oder die gemeinsamen Ausschüsse von Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes mit.«

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 7. Juni 1977

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
GRIESINGER		TEUFEL

Gesetz
zur Änderung der Gemeindeordnung,
der Landkreisordnung und des Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit

Vom 7. Juni 1977

Der Landtag hat am 26. Mai 1977 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

§ 18 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte »oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen« gestrichen.
2. In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte angefügt:
 »es sei denn, daß nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, daß sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.«
3. In Absatz 5 werden die Worte »den Sitzungsraum« durch die Worte »die Sitzung« ersetzt.
4. Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 »(6) Ein Beschluß ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlußfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Diese Fehler sind jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, nach Ablauf eines Jahres nach deren Vollzug unbeachtlich, wenn nicht vorher aus diesem Grunde dem Beschluß nach § 43 widersprochen worden ist, oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder ein förmlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist.«

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 40) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte »oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen« gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte angefügt:
 »es sei denn, daß nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, daß sich der Kreiseinwohner deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.«
 - c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 »Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 1 finden auch dann keine Anwendung, wenn die Entscheidung wegen der Wahrnehmung einer Aufgabe des Landkreises eine kreisangehörige Gemeinde betrifft, oder wenn sie Verpflichtungen der kreisangehörigen Gemeinden betrifft, die sich aus der Zugehörigkeit zum Landkreis ergeben und nach gleichen Grundsätzen für die kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt werden.«
 - d) In Absatz 5 werden die Worte »den Sitzungsraum« durch die Worte »die Sitzung« ersetzt.
 - e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 »(6) Ein Beschluß ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlußfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Kreiseinwohner ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Diese Fehler sind jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, nach Ablauf eines Jahres nach deren Vollzug unbeachtlich, wenn nicht vorher aus diesem Grunde dem Beschluß nach § 41 widersprochen worden ist, oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder ein förmlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist.«
2. § 42 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
 »Für den ständigen allgemeinen Stellvertreter des Landrats gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 und des § 14 entsprechend.«

§ 3

*Änderung des Gesetzes
 über kommunale Zusammenarbeit*

In § 13 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. Sep-

tember 1974 (Ges.Bl. S. 408), geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1976 (Ges.Bl. S. 149), werden nach dem Wort »Entscheidung« die Worte »wegen der Wahrnehmung einer Aufgabe des Zweckverbands ein Verbandsmitglied betrifft, oder wenn sie« angefügt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme von § 1 Nr. 4 und § 2 Nr. 5, die drei Monate nach der Verkündung in Kraft treten.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 7. Juni 1977

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
GRIESINGER		TEUFEL

Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über Zuständigkeiten nach dem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz

Vom 7. Juni 1977

Auf Grund von § 6 Abs. 4 des Gesetzes über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz – BeArbThG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81) und § 15 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuV) vom 3. Dezember 1974 (GBl. S. 524) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne von § 6 Abs. 1 bis 3 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes sind die Regierungspräsidien.

§ 2

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 3. Dezember 1974 (GBl. S. 524), zuletzt geändert durch die Gemeinsame Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbil-

dungsgesetz vom 7. Februar 1977 (GBl. S. 52), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

»7a. dem Gesetz über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz – BeArbThG),«.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. Juni 1977

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
	TEUFEL	

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
GRIESINGER

Bekanntmachung der Landesregierung über die Satzung der Landeskreditbank

Vom 10. Mai 1977

Auf Grund von § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg vom 11. April 1972 (GBl. S. 129) wird für die Landeskreditbank folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geschäftstätigkeit

(1) Die Landeskreditbank kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere folgende Geschäfte betreiben:

1. Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalobligationen, Kassenobligationen und sonstigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder Namen,
2. Aufnahme zweckgebundener Darlehen bei zentralen Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen und öffentlichen Stellen,
3. Aufnahme sonstiger Darlehen,
4. Gewährung und Weiterleitung von Krediten und Zuschüssen,
5. Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
6. Übernahme von Beteiligungen,

7. Anlage von Geldern bei öffentlichen und privaten Kreditinstituten.

Die im Rahmen der Geschäftstätigkeit gewährten Kredite dürfen grundsätzlich nur im nachrangigen Bereich abgesichert werden.

(2) Die von der Bank ausgegebenen Pfandbriefe und Kommunalobligationen unterliegen dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. Ein von der Aufsichtsbehörde bestellter Beauftragter achtet darauf, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Pfandbriefe und Kommunalobligationen jederzeit vorhanden ist und daß die zur Deckung bestimmten Werte im Hypotheken- und im Deckungsregister eingetragen werden. Der Beauftragte nimmt an den von der Landeskreditbank durchzuführenden Auslosungen, durch welche die zu tilgenden Pfandbriefe und Kommunalobligationen festgestellt werden, teil.

(3) Die Bank kann Eigentum an Grundstücken aller Art, Wohnungseigentum und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes und grundstücksgleiche Rechte erwerben, wenn dies zur Vermeidung von Verlusten, für den eigenen Bedarf oder sonst zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist.

§ 2

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank unter eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze und der Satzung nach Maßgabe der Richtlinien des Verwaltungsrates.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind unbeschadet der Geschäftsverteilung dem Verwaltungsrat für die Führung der Geschäfte der Bank gemeinsam verantwortlich.

(3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat halbjährlich über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in den Sitzungen des Verwaltungsrates. Über besonders wichtige Geschäftsvorgänge hat der Vorstand den Verwaltungsrat möglichst so rechtzeitig zu unterrichten, daß dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Über die beabsichtigte künftige Geschäftsführung ist dem Verwaltungsrat jährlich, spätestens bis 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich zu berichten.

(4) Ein Mitglied des Vorstandes darf an der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen einen unmittelbaren Vorteil

oder Nachteil bringen kann, oder wenn er aus anderen Gründen befangen ist. Im Zweifel entscheidet der Vorstand unter Ausschluß des Beteiligten darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.

§ 3

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Schriftliche Erklärungen der Bank bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Vertretung für den laufenden Geschäftsverkehr so regeln, daß ein Mitglied des Vorstandes mit einem sonstigen Bediensteten oder zwei Bedienstete gemeinsam zeichnen. Zur Vertretung der Bank in anderer Weise als durch Unterzeichnung von Schriftstücken bedarf es einer besonderen schriftlichen Vollmacht.

(2) Bei Vornahme von Rechtsgeschäften und bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Bank und Vorstandsmitgliedern wird die Bank durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

(3) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Bediensteten ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, gelten als Urkunden einer öffentlichen Behörde.

(4) Die Zeichnungsbefugnis wird durch den Vorstand in einem Unterschriftenverzeichnis niedergelegt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

(5) Soweit es die Sicherheit zuläßt, kann der Vorstand anordnen, daß bei bestimmten Geschäftsvorfällen ein Bediensteter allein zeichnen kann. Darlehenszusagen sowie mit Datenverarbeitungsanlagen erstellte oder abgestimmte Verzeichnisse, Abrechnungen und Kontenauszüge sind ohne Unterschrift wirksam.

(6) Erklärungen in Urkunden, die den vorstehenden Vorschriften entsprechen, sind für die Bank ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger Bestimmungen der Satzung oder der Geschäftsanweisung im Einzelfall rechtsverbindlich.

(7) Die Zeichnungsberechtigung wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im übrigen durch den Vorstand bescheinigt.

(8) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Bank abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewußt auszuüben und dabei die Interessen der Bank wahrzunehmen; sie sind nach außen zur Verschwiegenheit über die vertraulich zu behandelnden Geschäftsvorgänge der Bank verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen. Soweit diese Mitglieder gegen ihre Pflichten verstoßen, können sie von der Landesregierung abberufen werden.

(3) Für den Ausschluß der Mitglieder des Verwaltungsrates von der Mitwirkung im Verwaltungsrat wegen Befangenheit gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates, die in einer Sitzung anwesend sind, erhalten ein Sitzungsgeld und Ersatz ihrer Auslagen. Außerdem erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Stellvertreter der weiteren Mitglieder (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg) eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Das Nähere beschließt der Verwaltungsrat. Erleidet ein ehrenamtliches Verwaltungsratsmitglied einen Dienstunfall, so hat es dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

(5) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr, einberufen. Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.

(6) Die Stellvertreter der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitglieder des Vorstandes sollen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Wirtschaftsplan und Jahresabschluß

(1) Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan einschließlich eines Stellenplanes auf, der dem Verwaltungsrat spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen ist. Eine besondere haushaltsrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

(3) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresab-

schluß) sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen.

(4) Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluß, den Prüfungsbericht, den Geschäftsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

(5) Der Verwaltungsrat stellt spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres den Jahresabschluß fest, nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht und faßt Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Entlastung des Vorstands.

(6) Der Vorstand veröffentlicht alsbald den vom Verwaltungsrat festgestellten Jahresabschluß; in die Bekanntmachung ist das abschließende Prüfungsergebnis aufzunehmen.

§ 6

Siegel

Die Bank führt ein Siegel mit dem kleinen Landeswappen und der Umschrift »Landeskreditbank Baden-Württemberg«.

§ 7

Mündelsicherheit

Die Bank ist mündelsicher nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 10. Mai 1977

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
GRIESINGER		TEUFEL

Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge

Vom 27. April 1977

Auf Grund von § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 1. April 1976 (GBl. S. 325) wird im Hinblick auf § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

(1) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung überträgt die ihm gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1, § 44 Abs. 2 Satz 1, § 45 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG gegenüber den Beamten im Geschäftsbereich des Landesversorgungsamts Baden-Württemberg und der Regierungspräsidien zustehenden Befugnisse auf diese Behörden. Dies gilt nicht hinsichtlich der Befugnisse gegenüber dem Leiter des Landesversorgungsamts Baden-Württemberg und dessen Stellvertreter.

(2) Die Befugnis nach § 49 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG beschränkt sich auf die Festsetzung der Unfallfürsorgeleistungen nach §§ 32 und 35 BeamtVG sowie die Durchführung der Maßnahmen nach den Vorschriften über das Heilverfahren.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten Vorschriften, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

STUTTGART, den 27. April 1977

GRIESINGER

**Verordnung des Justizministeriums
zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem
Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge**

Vom 5. Mai 1977

Auf Grund von § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 1. April 1976 (GBl. S. 325) in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

(1) Das Justizministerium überträgt die ihm gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1, § 44 Abs. 2 Satz 1, § 45 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG gegenüber den Beamten im Geschäftsbereich der Oberlandesgerichte, des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg und des Landesozialgerichts Baden-Württemberg zustehenden Befugnisse auf die Präsidenten dieser Gerichte, soweit ihnen das Recht zur Ernennung der Beamten übertragen ist.

(2) Die Befugnis nach § 49 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG umfaßt die Festsetzung der Unfallfürsorgeleistungen nach §§ 32 bis 35 BeamtVG sowie die Durchführung der Maßnahmen nach den Vorschriften über das Heilverfahren.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten Vorschriften, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

STUTTGART, den 5. Mai 1977

In Vertretung
DR. REBMANN

**Zweite Verordnung
des Innenministeriums zur Änderung der
Sparkassenanlageverordnung**

Vom 10. Mai 1977

Auf Grund von § 53 Nr. 1 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 4. April 1975 (GBl. S. 270) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums über die Anlage der Mittel der Sparkassen (Sparkassenanlageverordnung) vom 2. Januar 1968 (GBl. S. 5), geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1970 (GBl. 1971 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Geltungsbereich

Sparkassen im Sinne dieser Verordnung sind die von Gemeinden, Landkreisen oder Zweckverbänden errichteten Sparkassen und die Landessparkasse-Girokasse, öffentliche Bank.«.

2. a) § 6 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Buchstabe e eingefügt:

»e) Anteilscheine über Anteile an geschlossenen Immobilienfonds, die die Sparkasse nach § 13 Abs. 2 erwerben darf, bis zu 60 vom Hundert des Nennwertes,«.

b) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Einem Kreditnehmer darf an Krediten nach den §§ 6, 7, 19 und 20 insgesamt nicht mehr als eins vom Hundert der Summe der Einlagen und der Gegenwerte der ausgegebenen Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen gewährt werden. Verpflichtungen nach § 19 sowie Verpflichtungen aus Wechselbürgschaften nach § 20 und Kredite durch Diskontierung von Wechseln, die den Erfordernissen des § 6 Nr. 7 entsprechen, sind hierbei zur Hälfte, Durchleitungskredite mit dem Haftungsanteil der Sparkasse, nach § 6 Nr. 2 Buchst. c und Nr. 5 Buchst. a und b gesicherte Kredite nicht anzurechnen.«.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

»3. Personen und Unternehmen, für deren Rechnung Kredit aufgenommen wird, mit demjenigen, der den Kredit im eigenen Namen aufnimmt.«.

4. In § 14 Abs. 1 werden die Worte »§ 32 Nr. 1« durch die Worte »§ 30 Nr. 1« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 10. Mai 1977

SCHIESS

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Umwelt über die
Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses
der Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeichnis)**

Vom 12. Mai 1977

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 508), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Das Verzeichnis der Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeichnis) in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 6. Dezember 1972 (GBl. S. 643), zuletzt geändert durch Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 28. Januar 1977 (GBl. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 26 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
2. Nach Nr. 27 wird die Nr. 27/1 in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung eingefügt.
3. Nach Nr. 40 d wird die Nr. 40 e in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung eingefügt.
4. Nr. 59 wird durch die Nrn. 58/1 und 59 in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung ersetzt.
5. Die Nrn. 61, 63, 64, 75, 82 und 84 Unter-Nr. 3 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Die Verordnung tritt am Ersten des Monats, der auf ihre Verkündung folgt, in Kraft.

STUTTGART, den 12. Mai 1977

WEISER

Anlage

zu § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeichnis) vom 12. Mai 1977

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
-----	-----------	------------	-----------

26

Fischerei:

Erteilung des Fischereischeins nach § 3 des Gesetzes über den Fischereischein vom 19. April 1939 (RGBl. I S. 795) in Verbindung mit der Ersten Durchführungsverordnung hierzu vom 21. April 1939 (RGBl. I S. 816)

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	1	a) Jahresfischereischein	6
		b) Monatsfischereischein	2
	2	Nach der Vereinbarung zwischen den US-Streitkräften in Deutschland und den Ländern Baden- Württemberg, Bayern und Hessen über die Ausübung der Fischerei durch die Mitglieder der US-Streitkräfte in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden- Württemberg vom 7. April 1976 (Staatsanzeiger vom 21. April 1976 Nr. 31) wird von den dort genannten Personen für den Jahresfischereischein eine Gebühr nach Unter-Nr. 1 a) erhoben.	
	3	Nach der Vereinbarung zwischen dem Botschafter von Frankreich und Hohen Kommissar der Republik in Deutschland und den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz über die Ausübung der Fischerei durch die französischen Mitglieder der Alliierten Streitkräfte vom 26. Juni 1954 (Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. Juni 1954, Staatsanzeiger Nr. 51) wird von den dort genannten Personen für den Jahresfischereischein eine Gebühr von erhoben.	5,70
		Anmerkung zu Nr. 26: Leiter und Mitglieder ausländischer diplomatischer Missionen oder be- rufskonsularischer Vertretungen sind von der Entrichtung der Fischerei- scheingebühren befreit, soweit deren Entsendestaat Gegenseitigkeit ge- währleistet.	
27/1		Gasöl-Verbilligung: (Gesetz über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirt- schaft – Gasöl-Verwendungsgesetz-Landwirtschaft – vom 22. Dezember 1967 – BGBl. I S. 1339 –, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Steuerände- rungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 – BGBl. I S. 676 –)	
	1	Anerkennung der Verbilligungsberechtigung	5
	2	Gewährung der Gasöl-Verbilligung je Antrag	5
		Anmerkung zu Unter-Nr. 1 und 2: In die Gebühren sind die Kosten für die Beschaffung der erforderlichen Vordrucke einbezogen.	
40 e		Jagd: Durchführung der Verordnung zum Schutz der Greifvögel vom 11. März 1975 (GBl. S. 223):	
	1	Zulassung von Ausnahmen (§ 2 der Verordnung):	
		1. Bezüglich des Haltens	
		a) von Mäusebussarden und Turmfalken je Stück	20
		b) aller übrigen Greifvögel je Stück	30
		2. bezüglich des Ankaufs, Verkaufs, Tausches und Versands sowie der Ein-, Aus- und Durchfuhr	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		a) von Mäusebussarden und Turmfalken je Stück	10
		b) aller übrigen Greifvögel je Stück	15
		Anmerkung: Werden mit einer Amtshandlung Ausnahmen von mehreren Verboten zugelassen, so ist jeweils nur die höhere Gebühr zu erheben.	
	2	Kennzeichnung der gehaltenen Greifvögel durch die Landesanstalt für Umweltschutz (§ 3 Abs. 2 der Verordnung), je Stück	20–100
58/1		Pflanzenbeschau:	
	1	Nach dem Pflanzenschutz-Kostengesetz vom 26. August 1969 (BGBl. I S. 1406) werden Gebühren erhoben für die Untersuchung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können, beim Verbringen in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes (vgl. hierzu Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1970 – BGBl. I S. 477 –, geändert durch Verordnung vom 14. April 1972 – BGBl. I S. 601 –).	
	2	Für Ausfuhrsendungen einschließlich Ausstellung der Pflanzengesundheitszeugnisse nach dem internationalen Pflanzenschutzabkommen vom 6. Dezember 1951 (BGBl. II 1956 S. 948) je Sendung	
	2.1	Konsumkartoffeln	
		bis zu 1 t	4
		über 1 t	7
	2.2	Samen sonstiger Art einschließlich Saatkartoffeln	
		je angefangene 100 kg	0,40
		mindestens	4
		höchstens	30
	2.3	Baumschulpflanzen	
		bis 100 Stück	3
		über 100 Stück	6
	2.4	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte	
		je angefangene 100 kg	0,15
		mindestens	4
		höchstens	30
	2.5	Vermahlenes Getreide, Kleie, Futterhefe, trockene Hülsenfrüchte, Bearbeitungsrückstände der pflanzlichen Veredelungsproduktion	
		a) bei gesackter Ware	
		bis zu 1 t	3
		über 1 t bis 1000 t je weitere t	0,10
		über 1000 t je weitere t	0,05
		b) bei nichtgesackter Ware	
		bis zu 1 t	3
		über 1 t bis 100 t je weitere t	0,08
		über 1000 t je weitere t	0,05
	2.6	Hopfen	
		je angefangene 100 kg	0,40
		mindestens	4
		höchstens	30

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	2.7	Sonstige Pflanzen und Pflanzenteile einschl. Obst bis 100 kg	3
		über 100 kg	7
	2.8	Blumenerde bis zu 1 t	3
		über 1 t	6
		Anmerkung zu Unter-Nr. 2:	
		1. Geschenksendungen bis 10 kg bei Untersuchung in der Dienststelle sind gebührenfrei.	
		2. Das Ab- und Aufladen der Sendungen, die erforderlichen Handreichun- gen sowie das Öffnen und Wiederverschließen von Packstücken zum Zwecke der Untersuchung sind Sache des Antragstellers.	
		3. Als Auslagen sind Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- gebühren und außerhalb der Dienststelle die Reisekosten der Bedien- steten zu ersetzen.	
3		Phytosanitäre Aufwuchskontrolle für Pflanzen, die zur Ausfuhr bestimmt sind, je ha	10
4		Ausstellung des Sirexzertifikates für Holz je Sendung rohes Holz	5
		1 (Holz-)Kiste	3
		je weitere (Holz-)Kiste	0,20
5		Begasung	
5.1		Waggonbegasung	50–200
5.2		Begasung im stationären Begasungsraum	30–150
5.3		Begasung in fahrbarer Begasungsanlage	30–150
5.4		Begasung in Begasungstrommel	7
5.5		Begasung von Lagerräumen je angefangene Arbeitsstunde	14
5.6		Überwachung von Begasungen, die von Dritten ausgeführt werden ein- schließlich Bescheinigung	10
		Anmerkung zu Unter-Nr. 5.5 und 5.6 Material- und Reisekosten werden gesondert in Rechnung gestellt.	
6		Ausstellung des Zwischenzeugnisses	2
7		Ausstellung der Wiederausfuhrbescheinigung	2
59		Pflanzenschutz: (Prüfung von Geräten und Verfahren des Pflanzenschutzes und des Vorrats- schutzes – § 19 Abs. 2 Nr. 5 des Pflanzenschutzgesetzes i. d. F. vom 2. Oktober 1975 – BGBl. I S. 2591 – und § 1 Nr. 2 Buchstabe b) der Rechtsverordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 26. Juni 1970 – GBl. S. 393 –)	
1		Prüfung eines Gerätes (einfache Ausrüstung)	
1.1		Großgeräte, z. B. Sprühgeräte oder Spritzgeräte, die in ihren Abmessungen oder Flä- chenleistungen wesentlich über den üblichen Geräten liegen	1250
1.2		Anhänge- und Aufbaugeräte	1000

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	1.3	Anbaugeräte	700
	1.4	rückentragbare Motorgeräte	350
	1.5	handbetätigte rücken- oder schultertragbare Geräte	250
	1.6	tragbare Geräte für geschlossene Räume (z.B. Kleinnebler und Verdampfer)	250
	1.7	Kleinstgeräte, handtragbar	100
	1.8	Geräte für Luftfahrzeuge	500–2000
	1.9	sonstige Geräte (z.B. für Bodenentseuchung, Frostschutz)	250–1000
	2	Prüfung und Mitprüfung von Geräteteilen	
	2.1	Spritzgestänge oder Gebläse mit einem Düsenbogen	350
	2.2	Düsenmundstück-, -plättchen oder -filtersätze, wenn sie mit einem Gerät oder Geräteteil angemeldet werden	250
	2.3	andere Geräteteile, außer Pumpen	100–500
	2.4	Pumpen	300–600
	3	Besondere Prüfungen	
	3.1	Für die Mitprüfung von Typenvarianten, d.h. Größenabwandlungen eines Grundgeräts, wird die Hälfte der unter Unter-Nr.2 aufgeführten Gebühren berechnet.	
	3.2	Wird die Prüfung für mehr als einen Einsatzbereich beantragt, erhöht sich die Gebühr für jeden weiteren Einsatzbereich um zwei Drittel der Gebühr.	
	3.3	Für Prüfungen, die auf Antrag bevorzugt erledigt werden, wird ein Aufschlag bis zu 50 v.H. der normalen Gebühr berechnet.	
	3.4	Werden erneute Prüfungen beantragt, beträgt die Gebühr je nach Prüfungsumfang ein Drittel bis zur vollen Höhe der Gebühr.	
	3.5	Werden Geräteteile, die schon mit anderen Geräten oder als Geräteteile geprüft oder von der Biologischen Bundesanstalt als »brauchbar« anerkannt sind, als Zusatzausrüstung zu Geräten oder als Geräteteile zur Prüfung angemeldet, so werden keine Gebühren nach Unter-Nr.3.1 erhoben.	
	3.6	Neben der Prüfungsgebühr wird eine zusätzliche Gebühr von 20 bis 200 DM erhoben, wenn auf Antrag das Prüfungsergebnis schriftlich besonders erläutert wird.	
		Anmerkungen zu Nr. 59:	
		1. Auslagen für Telegramme und Ferngespräche, die der Gebührenschuldner beantragt hat, oder die wegen Mängel oder Schäden an den zu prüfenden Geräten erforderlich werden, sowie Auslagen für Rückfragen beim Gebührenschuldner, die dieser zu vertreten hat, sind gesondert zu ersetzen.	
		2. Für die Ausstellung von Zweitausfertigungen der Prüfungszeugnisse werden Schreibgebühren (Nr.68) erhoben.	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
		3. Falls im Zusammenhang mit Prüfungen nach den Unter-Nrn. 1 und 2 die Durchführung von Rückstandsuntersuchungen erforderlich wird, werden zusätzlich Benutzungsgebühren nach der für den Pflanzenschutzdienst des Landes jeweils geltenden Gebührenordnung (§ 24 Abs. 2 LGebG) erhoben.	
61		Qualitätskontrolle bei Obst, Gemüse, Kartoffeln sowie Blumen u. dgl.	
	1	Verladekontrollen (Verladung aus dem Anbaugebiet), Anlieferungskontrollen bei Absatzeinrichtungen, Exportkontrollen, Interventionskontrollen und Vorkontrollen der zur Verlade- oder Anlieferungskontrolle angemeldeten Ware je angefangene Arbeitsstunde	12
	2	Kontrollen bei Verarbeitungsbetrieben und Empfangskontrollen je angefangene Arbeitsstunde	24
63		Reben:	
	1	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Anbaus aller nicht zu den Europäerreben (<i>Vitis vinifera</i> und <i>silvestris</i>) zählenden Rebarten, -sorten und -bastarde für bestimmte Rebsorten zum Anbau als Unterlagen für Pfropfreben und zur Gewinnung von Unterlagenschnittholz (§ 18 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935, RGBI. I S. 1543) Für die Zulassung des Anbaus zu wissenschaftlichen Zwecken wird keine Gebühr erhoben.	30–100
	2	Genehmigung zur Anlage von Schnittgärten zur Gewinnung von Unterlagen an gemeinnützige Vereine und einzelne Personen (§ 19 Abs. 2 der Verordnung)	50–100
	3	Erlaubnis zur Herstellung von Pfropfreben auf den nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zugelassenen Unterlagen in nichtstaatlichen Betrieben (§ 19 Abs. 3 der Verordnung)	50–100
	4	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Versands, der Einfuhr oder der Ausfuhr von Blindreben oder Wurzelreben (auch Pfropfreben) über die Grenzen eines Weinbaubezirks (§ 26 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung)	
		a) Pfropfreben	
		für 50– 500 Stück	3
		501– 2000 Stück	5
		2001–10000 Stück	10
		10001–20000 Stück	20
		über 20000 Stück	30
		b) Edelreiser und Unterlagen	
		für 500– 2000 Stück	3
		2001–10000 Stück	5
		10001–20000 Stück	10
		über 20000 Stück	20

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
5		Entseuchung bei der Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Versands, der Einfuhr oder der Ausfuhr von Blindreben oder Wurzelreben (auch Pfropfreben) über die Grenzen eines Weinbaubezirks (§ 26 Abs.1 Satz 2 der Verordnung)	
		für 1– 100 Stück	10
		101– 2000 Stück	20
		2001–10000 Stück	40
		10001–20000 Stück	60
		über 20000 Stück	100
6		Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift der Entseuchung beim Versand usw. von Wurzelreben über die Grenzen eines Weinbaubezirks (§ 26 Abs.1 Satz 4 der Verordnung)	5
7		Anbauregelung nach § 1 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Weinwirtschaft in der Fassung vom 9. Mai 1968 (BGBl. I S. 471)	
		für Grundstücke bis 5 Ar	20
		von mehr als 5 Ar bis 15 Ar	40
		von mehr als 15 Ar bis 30 Ar	70
		von mehr als 30 Ar bis 50 Ar	100
		von mehr als 50 Ar bis 75 Ar	150
		von mehr als 75 Ar bis 100 Ar	200
		von mehr als 100 Ar bis 150 Ar	250
		von mehr als 150 Ar	300
64		Saatgut:	
		(Saatgutverkehrsgesetz i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975, BGBl. I S. 1453 – SaatVG	
		Saatgutverordnung-Landwirtschaft vom 2. Juli 1975, BGBl. I S. 1659	
		Pflanzkartoffelverordnung vom 2. Juli 1975, BGBl. I S. 1690	
		Gemüsesaatgutverordnung vom 2. Juli 1975, BGBl. I S. 1703	
		Rebenpflanzgutverordnung vom 2. Juli 1975, BGBl. I S. 1727	
		Saatgutmischungsverordnung vom 10. Januar 1968, BGBl. I S. 613, zuletzt geändert durch die 5. Änderungsverordnung vom 16. Juli 1973, BGBl. I S. 794)	
a		Prüfung des Feldbestandes (Feldbesichtigung) einschließlich einer vorgeschriebenen Mitteilung über das Ergebnis	
		je angefangene 0,25 ha der Vermehrungsfläche einer Sorte, soweit nichts anderes vermerkt ist,	
1		Getreide einschließlich freiabblühendem Mais, Öl- und Faserpflanzen als Sommerung sowie Pflanzen, die nicht in den nachfolgenden Unter-Nummern genannt sind	4
		mindestens	15
2		Öl- und Faserpflanzen als Winterung	6
3		Hybridmais	9
4		Gräser und landwirtschaftliche Leguminosen	3
		mindestens	12

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
5		Hackfrüchte außer Kartoffeln	
	a)	Stecklinge	4
		mindestens	12
	b)	Samenträger	6
		mindestens	12
6		Kartoffeln (einschließlich Probenahme und Prüfung auf Viruskrankheiten)	10
		mindestens	30
7	a)	Gemüse, einjährige Arten	
		Basissaatgut	4
		mindestens	15
		Zertifiziertes Saatgut	4
		mindestens	15
	b)	Gemüse, zweijährige Arten	
		Basissaatgut	6
		mindestens	24
		Zertifiziertes Saatgut	6
		mindestens	24
8		Reben (einschließlich Prüfung der Beschaffenheit und Erteilung des abschließenden Bescheids)	
	a)	Edelreiser, veredlungsfähige blinde Unterlagsreben und Blindholz je angefangenes Ar der Bestandsfläche einer Sorte	0,75
		mindestens	7,50
	b)	Wurzelreben und Pfropfreben in Rebschulen je angefangene 1 000 Stück der besichtigten Bestände	1,80
		je Betrieb jedoch mindestens	20
		höchstens	330
	c)	Topf- und Kartonagereben je angefangene 1 000 Stück der besichtigten Behältnisse	1,80
		je Betrieb jedoch mindestens	20
		höchstens	330
	d)	Bei im Ausland vermehrtem Pflanzgut zusätzlich zu den Gebühren Buchst. a)–c) je angefangene Stunde der Anwesenheit des Prüfers im ausländischen Vermehrungsbetrieb	15
b	1	Probenahme, Plombierung, Überwachung der Kennzeichnung und Verschlüsselung – § 10 Abs. 3, §§ 29, 30 SaatVG – bei in- und ausländischem Saat- und Pflanzgut einschließlich Handelssaatgut	18
	2	Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut	18
	3	Mit den Gebühren nach Unter-Nr. 1 und 2 ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb einschließlich des Aufwands für Plomben abgegolten. Für jede weitere angefangene halbe Stunde werden zusätzlich 10 DM erhoben.	
c		Prüfung der Beschaffenheit (§§ 5, 6, 17, 18, 19, 20 SaatVG) und Erteilung des abschließenden Bescheides (§ 10 SaatVG) bei in- und ausländischem Saat- und Pflanzgut einschließlich Handelssaatgut je Probe bei	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	1	Getreide einschließlich freiabblühendem Mais, Ölfrüchten und Faserpflanzen, Gräsern und landwirtschaftlichen Leguminosen, Gemüse, Runkel- und Zuckerrüben, Kohlrüben, Futterkohl sowie Pflanzen, die nicht in den Unter-Nrn. 2 und 3 genannt sind	16
	2	Hybridmais	20
	3	Monogermesaatgut und Präzisionssaatgut von Runkel- und Zuckerrüben ..	30
	4	Kartoffeln (Knollenkrankheiten und äußere Mängel)	7,50
d		Sonstige Gebühren	
	1	Nachbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses je Feldbestand	30
	2	Wiederholungsbesichtigung einschließlich der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses je Feldbestand (wird nur erhoben, wenn das Ergebnis der Erstbesichtigung bestätigt wird)	60
	3	Weitere Probenahme wie Nr. 64b Unter-Nr. 1 bis 3	
	4	Weitere Prüfung der Beschaffenheit außer bei Kartoffeln und Reben wie Nr. 64c Unter-Nr. 1 und 2	
	5	Weitere Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel bei Kartoffeln einschließlich Probenahme je Partie	25
	6	Weitere Prüfung auf Viruskrankheiten bei Kartoffeln einschließlich Probenahme je Partie	100
	7	Weitere Prüfung der Beschaffenheit des Rebpfanzguts je Partie bis zu 100 Bündel	30
		über 100 Bündel	50
	8	Wiederverschließung Gebühren wie Nr. 64b zuzüglich zusätzliche Gebühr der Anerkennungsstelle	3
	9	Kennzeichnung und Verschließung nach dem OECD-System einschließlich Nachkontrollanbau (§ 14 SaatVG) Gebühren wie Nr. 64b zuzüglich zusätzliche Gebühr der Anerkennungsstelle je Partie bei a) Basissaatgut	40
		b) Zertifiziertem Saatgut	5
	10	Festsetzung einer Betriebsnummer	25
	11	Erteilung einer Bezugsnummer bei Saatgutmischungen je Partie	3
	12	Bei Vornahme der Amtshandlung im Ausland bei Reben zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 64d Unter-Nr. 1, 2 und 7 je angefangene Stunde der Anwesenheit des Prüfers im ausländischen Vermehrungs- oder Aufbereitungsbetrieb	36
	13	Prüfung der für die Pflanzkartoffelerzeugung benutzten Flächen auf Befall mit Kartoffelnematoden – <i>Heterodera rostochiensis</i> – (§ 6 Pflanzkartoffelverordnung) je angefangene 0,25 ha	5

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	14	Entscheidung über die erneute Anerkennung von Präzisionssaatgut und kalibriertem Maissaatgut aus anerkanntem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheids, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschleißung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 15 Saatgutverordnung-Landwirtschaft) je Partie	5
75		Tierzucht: (Tierzuchtgesetz vom 20. April 1976 – BGBl. I S. 1045; Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 9. September 1955 – GBl. S. 196 –, geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1974 – GBl. S. 313 –; Verordnung zur Durchführung des Besamungsgesetzes vom 6. März 1974 – GBl. S. 169)	
	1	Entscheidung bei der erstmaligen Vorstellung der Tiere bei Sammelkörungen ohne Rücksicht auf das Körergebnis	
	1.1	Warmblut- und Kaltbluthengste	50
	1.2	Kleinpferde- und Ponyhengste	25
	1.3	Bullen	10
	1.4	Eber	6
	1.5	Schaf- und Ziegenböcke	5
	2	Entscheidung bei der erstmaligen Vorstellung der Tiere bei Einzelkörungen ohne Rücksicht auf das Körergebnis	
	2.1	Warmblut- und Kaltbluthengste	150
	2.2	Kleinpferde- und Ponyhengste	80
	2.3	Bullen	70
	2.4	Eber, Schaf- und Ziegenböcke	40
		Anmerkung zu Unter-Nr. 2: Bei Tieren, die gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes von der Teilnahme an der für sie angesetzten Sammelkörung ausgeschlossen waren oder aus anderen vom Tierhalter nicht zu vertretenden Gründen auf der Sammelkörung nicht vorgestellt werden konnten, wird die Gebühr nach Unter-Nr. 1 erhoben.	
	3	Erteilung der Besamungserlaubnis	
	3.1	Hengste	50
	3.2	Bullen der Kategorie A, B, C	100
	3.3	Testbullen der Kategorie D	30
	3.4	Eber, Schaf- und Ziegenböcke	20
		Anmerkung zu Unter-Nr. 3: In den Gebühren der Unter-Nrn. 3.1, 3.2 und 3.4 sind die Gebühren für Änderungen und Verlängerungen der Besamungserlaubnis enthalten.	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4		Erteilung der Besamungserlaubnis für Vartiere, deren Samen von Besamungsstationen außerhalb von Baden-Württemberg bezogen wird, oder Genehmigung für die Verwendung von Tiersamen, der in die Bundesrepublik Deutschland verbracht worden ist:	
4.1		Hengste	30
4.2		Bullen	
4.2.1		bis zu 100 Portionen je Vartier	20
4.2.2		bis zu 500 Portionen je Vartier	30
4.2.3		bis zu 1000 Portionen je Vartier	50
4.2.4		bis zu 2000 Portionen je Vartier	80
4.2.5		über 2000 Portionen je Vartier	120
4.3		Eber, Schaf- und Ziegenböcke	10
5		Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation oder einer Tierhaltung nach § 17 Abs.4 TierZG	200-1000
		Anmerkung zu Unter-Nr.1-5: Für den Widerruf bzw. die Zurücknahme der Körung sind 50 v.H. der Gebühren nach Unter-Nr.1 zu erheben. Für den Widerruf bzw. die Zurücknahme der Besamungserlaubnis, der Genehmigung zur Verwendung eingeführten Samens und der Erlaubnis gemäß Unter-Nr.5 sind 50 v.H. der entsprechenden Gebühren nach den Unter-Nrn.3-5 zu erheben.	
82		Veterinärwesen:	
		<i>A. Ein- und Durchfuhrgenehmigungen</i>	
1		Ausnahmegenehmigungen von Einfuhrverboten und Beschränkungen gegen das Ausland (§§ 7 bis 7c des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977, BGBl. I S. 313)	
1.1		Ein- und Durchfuhrgenehmigung	10-1000
		Für grenztierärztliche Untersuchungen werden zusätzlich Gebühren nach Abschnitt C erhoben.	
1.2		Sonstige Ausnahmegenehmigungen	10-100
		<i>B. Tierverkehr im Inland</i>	
2		Untersuchung von Tieren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung), insbesondere zu Handelszwecken, im Eisenbahn-, Schiffs- und Kraftfahrzeugverkehr, soweit in Unter-Nr. 3 ff. nichts anderes bestimmt ist	
2.1		Großtiere je Tier	3
2.2		Fohlen, Rinder unter einem Jahr und Schweine, ausgenommen Ferkel je Tier	2
2.3		Ferkel, Schafe (einschließlich Lämmer), Ziegen (einschließlich Zickel), Hasen und Kaninchen je Tier	0,80

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2.4		Geflügel und Vögel je Tier	0,30
2.5		Die Mindestgebühr beträgt	
2.5.1		bei Untersuchungen nach Unter-Nr. 2.1 (ggf. einschließlich von Untersuchungen nach Unter-Nr. 2.2 bis 2.4) insgesamt	15
2.5.2		in allen anderen Fällen	10
2.6		Die Höchstgebühr beträgt	
2.6.1		bei Untersuchungen nach Unter-Nr. 2.1	180
2.6.2		bei Untersuchungen nach Unter-Nr. 2.2	120
2.6.3		bei Untersuchungen nach Unter-Nr. 2.3	120
2.6.4		bei Untersuchungen nach Unter-Nr. 2.4	100
2.6.5		bei Versand von Schweinen in Eisenbahnwaggons je Waggon	40
2.7		Anmerkungen zu Unter-Nr. 2.1 bis 2.6:	
2.7.1		Für die Untersuchung von Klauentierbeständen, die mit unter polizeilicher Beobachtung stehenden Tieren in Berührung kamen (mituntersuchte Tiere), werden nur Gebühren nach Unter-Nr. 6 erhoben.	
2.7.2		Die Ausstellung von amtstierärztlichen Bescheinigungen (einschließlich der notwendigen Untersuchungen) im Warenverkehr nach Berlin (West) ist gebührenfrei.	
3		Untersuchung von Schafherden anlässlich des Weidewechsels	
3.1		Herden bis zu 300 Schafen	20
3.2		für jedes weitere angefangene Hundert	3
4		Untersuchung (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) von Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren, ausgenommen die in Unter-Nr. 2.2 bis 2.4 genannten Kleintiere	
4.1		in der Dienststelle des Staatlichen Veterinäramts und anderen amtlich zugelassenen Untersuchungsstellen für Kleintiere je Tier	10
4.2		in anderen Fällen, je Tier	20
		zuzüglich eines Wegegeldes von 0,50 DM für jeden vom beamteten Tierarzt aus Anlaß der Untersuchung gefahrenen Kilometer.	
4.3		Gebührenfrei ist die Untersuchung von Hunden, Katzen und Kleintieren in der Dienststelle des Staatlichen Veterinäramts zum Zwecke der Mitnahme im Reiseverkehr nach Berlin (West).	
4.4		Gebühren nach Unter-Nr. 4.1 und 4.2 werden auch erhoben für die Untersuchung auf Tollwut von Hunden und Katzen, die einen Menschen verletzt haben, während der Dauer der amtlichen Beobachtung im Falle des § 39 Abs. 1 ViehsG und für die Untersuchung von Hunden und Katzen, die im Falle des § 39 Abs. 2 ViehsG wegen Tollwutansteckungsverdacht unter amtlicher Beobachtung stehen.	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
5		Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen und dgl.	
	5.1	Märkte und Absatzveranstaltungen mit	
	5.1.1	bis zu 25 Großtieren	20
	5.1.2	bis zu 50 Großtieren	30
	5.1.3	bis zu 100 Großtieren	50
	5.1.4	bis zu 200 Großtieren	80
	5.1.5	bis zu 300 Großtieren	120
	5.1.6	bis zu 400 Großtieren	160
	5.1.7	über 400 Großtieren	200
	5.1.8	Je 2 Kleintiere (z. B. Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen), je 4 Ferkel und je 10 Stück Geflügel werden hierbei als ein Großtier gerechnet.	
	5.2	Tierversteigerung oder Tierschau	20–200
	5.3	Sonstige Zusammenziehung von Tieren	20–200
	5.4	Anmerkungen zu Unter-Nr. 5.1 bis 5.3:	
	5.4.1	Erstreckt sich die Amtshandlung auf mehrere Tage, wird für den zweiten und jeden weiteren Tag je die Hälfte dieser Sätze berechnet.	
	5.4.2	Für die Überwachung des Auftriebs, des Marktablaufs, des Abtriebs sowie der Überstände bei Vieh- und Schlachthöfen und bei Märkten und Absatzveranstaltungen im Sinne der Unter-Nr. 5.1 kann das Regierungspräsidium auf Antrag des Gebührenschuldners für einen im voraus bestimmten Zeitraum, längstens für ein Jahr, in Anlehnung an die Regelung bei Unter-Nr. 5.1 bis 5.3 eine Pauschgebühr festsetzen.	
	5.4.3	Die Überwachung von Veranstaltungen nach Unter-Nr. 5.1 bis 5.3, deren Träger Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg sind, ist gebührenfrei (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 LGebG).	
6		Untersuchung von Klautierbeständen (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) zur Beschickung von Versteigerungen und Ausstellungen, zum Weidewechsel oder zur Ausfuhr bzw. Entfernung von Klautieren aus Maul- und Klauenseuche-Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie Untersuchung von Klautierbeständen, die mit unter polizeilicher Beobachtung stehenden Tieren in Berührung kamen, bei einem Bestande	
	6.1	von 1 bis 10 Tieren	15
	6.2	von 11 bis 25 Tieren	20
	6.3	von 26 bis 50 Tieren	30
	6.4	von 51 bis 100 Tieren	40
	6.5	von über 100 Tieren	50
7		Gesundheitsbescheinigung (ohne weitere Untersuchung) gelegentlich der Marktüberwachung	
	7.1	für Schweine (einschließlich Ferkel)	
	7.1.1	für 1 bis 20 Tiere	5

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	7.1.2	für 21 bis 30 Tiere	7
	7.1.3	für 31 bis 40 Tiere	9
	7.1.4	für 41 bis 50 Tiere	11
	7.1.5	für 51 bis 100 Tiere	13
	7.1.6	für über 100 Tiere	15
	7.2	für sonstige Tiere	50 v. H. der Sätze der Unter-Nr. 2
	7.3	Die Mindestgebühr beträgt abweichend von Unter-Nr. 2 für die Bescheinigung	
	7.3.1	für Großtiere	8
	7.3.2	für sonstige Tiere	5
8		Gesundheitsbescheinigung für Rinder aus leukoseunverdächtigen Beständen je Bescheinigung	4
9		Untersuchung von Bienenvölkern einschließlich Probeentnahme (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung)	
	9.1	bis zu 5 Völker	10
	9.2	für jedes weitere Volk	1
	9.3	bis zum Höchstbetrag von	30
	9.4	Gebührenfrei sind die in § 36 Nrn. 1 und 2 AGViehsG vom 6. November 1973 (GBl. S. 397) genannten Untersuchungen.	
10		Zerlegung von Tieren	
	10.1	Zerlegung (mit Bericht) je angefangene halbe Stunde	25
	10.2	Gebührenfrei sind	
	10.2.1	Zerlegungen, die im amtlichen Auftrag nach den Bestimmungen des Vieh- seuchengesetzes und der Ausführungsgesetze und Ausführungsvorschrif- ten hierzu zur Feststellung des Krankheitszustandes erfolgen;	
	10.2.2	Zerlegungen auf Antrag von Dritten, wenn bei der Zerlegung eine anzeige- pflichtige Seuche im Sinne des § 10 des Viehseuchengesetzes festgestellt wird.	
	10.3	Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die pauschale Abgeltung der von der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg zu tragenden Kostenan- teile für amtstierärztliche Verrichtungen bleiben unberührt.	
11		Ausscheidungs- und ähnliche Proben	
	11.1	Spülprobe bei männlichen oder weiblichen Rindern, die aus einem wegen Deckseuchen gesperrten Bestand entfernt werden sollen, je Spülprobe	10
	11.2	Sonstige Ausscheidungs- und ähnliche Proben, je Tier und Probe	2-15
	11.3	Die Entnahme von Kotproben im Rahmen der Bekämpfung der Enteritis- Infektion der Rinder ist gebührenfrei.	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	11.4	Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Viehseuchen, welche die gebührenfreie Entnahme von Ausscheidungs- oder sonstigen Proben vorsehen, bleiben unberührt.	
	11.5	Unter-Nr. 10.3 ist auch hier zu beachten.	
	12	Entnahme von Blutproben	
	12.1	Einzelprobe	10
	12.2	Blutprobenentnahmen im gleichen Bestand	
	12.2.1	bei Großtieren und Schweinen	
		vom 1. bis 10. Tier, je Tier	4
		jedes weitere Tier	3
	12.2.2	bei Schafen	
		vom 1. bis 10. Tier, je Tier	3
		jedes weitere Tier	1,20
	12.2.3	Geflügel	
		vom 1. bis 50. Tier, je Tier	1,20
		jedes weitere Tier	0,60
	12.3	Wird gleichzeitig die Schnellagglutination vorgenommen, erhöhen sich diese Gebühren um 50 v.H.	
	12.4	Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen das Land die Kosten für die Entnahme von Blutproben im Rahmen der Bekämpfung der Tierseuchen übernimmt, bleiben unberührt.	
	12.5	Unter-Nr. 10.3 ist auch hier zu beachten.	
	13	Allergische Untersuchungen (einschließlich Kosten des Impfstoffes, Feststellung des Ergebnisses und Bescheinigung)	
	13.1	Tuberkulinprobe, ausgenommen bei Schafen und Geflügel	
	13.1.1	Monotest je Tier	5
	13.1.2	Doppeltest je Tier	8
	13.2	Tuberkulinprobe beim Geflügel	
		je Tier	1,20
	13.3	Tuberkulin- und sonstige allergische Proben bei Schafen	
		je Tier	1,20
	13.4	Sonstige allergische Proben	
		je Tier und Probe	5–25
	13.5	Die Mindestgebühr beträgt	15
	13.6	Unter-Nr. 13.1 bis 13.4 gelten nicht für allergische Untersuchungen, für die nach Rechtsvorschriften zur Bekämpfung anzeigepflichtiger Viehseuchen im Sinne des § 10 des Viehseuchengesetzes oder Vereinbarungen die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg anteilmäßigen Ersatz der tatsächlichen Auslagen des Landes zu leisten hat. Unter-Nr. 10.3 ist auch hier zu beachten.	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<i>C. Tierverkehr mit dem Ausland</i>			
14		Untersuchungen von Tieren und tierischen Teilen, die zur Ein- oder Durchfuhr über die Zollgrenze bestimmt sind, an der Grenzeingangsstelle oder im Inland, solange die Ware zollamtlich nicht abgefertigt ist	
14.1		Einhufer je Tier	10
14.2		Klauentiere	
14.2.1		Großtiere (insbesondere Rinder, Rentiere, Elche, Hirsche, Damwild, Wisente, exotische Wiederkäuer vergleichbarer Größe) je Tier	5
14.2.2		Kleintiere (insbesondere Kälber bis zu 3 Monaten, Schweine, Schafe, Ziegen – ausgenommen Ferkel, Lämmer und Zickel –, Rehe, Gamsen, Muffelwild, exotische Wiederkäuer vergleichbarer Größe) je Tier	1,20
14.2.3		Ferkel, Lämmer, Zickel oder andere Jungtiere vergleichbarer Größe je Tier	0,60
14.3		Haus- und Wildgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner, Pfauen, Schwäne und ähnliche Tiere) je Tier	0,20
14.4		Hunde und Katzen je Tier	8
14.5		Lebende Hasen und Kaninchen je Tier	1,20
		höchstens	60
14.6		Edelpelztiere je Tier	5
		höchstens je Sendung	120
14.7		Papageien, Ziervögel und ähnliche Tiere je Tier	6
		höchstens	25
14.8		Die Mindestgebühr beträgt	20
14.9		Für notwendige Blutproben und allergische Untersuchungen werden Gebühren nach Unter-Nr. 12 und 13 besonders berechnet.	
14.10		Für die amtliche Untersuchung auf Grund der viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen vom 11. Juni 1942 (RGBl. I S. 397) werden erhoben:	
14.10.1		Für die Untersuchung der Einfuhrfähigkeit einschließlich Probenentnahme für jede Sendung	30
14.10.2		Für die Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage bei der Zollbehörde	10
15		Untersuchung eingeführter Tiere nach der Zollabfertigung Für die Untersuchung eingeführter Tiere nach der Zollabfertigung werden Gebühren nach Abschnitt B erhoben. Dies gilt auch für Nachuntersuchungen von eingeführten Tieren, die bei der amtlichen Einfuhruntersuchung unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden mußten. Die Einteilung von Wild und exotischen Tieren in bestimmte Tiergruppen (vgl. Unter-Nr. 14) gilt für Unter-Nr. 2 sinngemäß. Für Edelpelztiere werden Gebühren nach Unter-Nr. 14.6 erhoben.	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
16		Gesundheitsbescheinigung für Tiere, die ausgeführt werden sollen, einschließlich Untersuchung sowie Bescheinigung über das Freisein eines Bezirks von Seuchen	Gebühren nach Unter-Nr. 2, jeweils erhöht um 50 v.H., ausgenommen in den Fällen der Unter-Nr. 4
17		Ausfuhr von Fleischwaren	
17.1		Abnahme eines Betriebes zum Zwecke der Zulassung zum Fleischwaren-export und für die Erteilung einer Veterinärkontrollnummer	100
17.2		Amtstierärztliche Betriebskontrolle, die nach den Richtlinien des BML für die Ausfuhr von Fleischwaren vorgenommen wird	40
17.3		Entnahme einer Probe je Probe	25
17.4		Besondere Vorrichtungen im Zusammenhang mit der Betriebsüberwachung oder auf besonderen Wunsch (zusätzliche Fleischuntersuchungen, Beratungen usw.), für jede begonnene halbe Stunde	25
17.5		Unbedenklichkeitsbescheinigung für frisches (auch gefrorenes bzw. kältebehandeltes) und zubereitetes Fleisch	
17.5.1		bis zu 100 kg Nettogewicht	25
17.5.2		bis zu 500 kg Nettogewicht	40
17.5.3		bis zu 1000 kg Nettogewicht	50
17.5.4		bis zu 5000 kg Nettogewicht	60
17.5.5		bis zu 10000 kg Nettogewicht	70
17.5.6		über 10000 kg Nettogewicht	100
17.6		Unbedenklichkeitsbescheinigungen für sonstige Fleischwaren bei Sendungen	
17.6.1		bis zu 10 Packstücken (Kisten)	25
17.6.2		bis zu 100 Packstücken (Kisten)	40
17.6.3		bis zu 500 Packstücken (Kisten)	50
17.6.4		bis zu 1000 Packstücken (Kisten)	75
17.6.5		mit über 1000 Packstücken (Kisten)	100
18		Bescheinigung über seuchenfreie Herkunft von tierischen Erzeugnissen, Packmaterial und dgl. und über das Freisein eines Bezirks von Seuchen je nach dem Arbeitsaufwand und der Zahl der benötigten Bescheinigungen	10–100
18.1		Die Ausstellung von amtstierärztlichen Bescheinigungen einschließlich der notwendigen Untersuchungen im Warenverkehr nach Berlin (West) ist gebührenfrei.	
19		Unbedenklichkeitsbescheinigung für tierische Erzeugnisse (Därme, Borsten, Tierhaare, Häute, Felle usw.)	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	19.1	für bis zu 10 Packstücken	10
	19.2	für jedes weitere Packstück	4
	19.3	Höchstbetrag für eine Sendung	100
	19.4	Die Ausstellung von amtstierärztlichen Bescheinigungen einschließlich der notwendigen Untersuchungen im Warenverkehr nach Berlin (West) ist gebührenfrei.	
	<i>D. Begutachtung und Überwachung von Einrichtungen, Betrieben und Anlagen</i>		
	20	Begutachtung von Einrichtungen, Betrieben und Anlagen aus besonderem Anlaß (z. B. auf Antrag des Betriebsinhabers) je angefangene halbe Stunde	25
	20.1	Gebührenfrei ist die gutachtliche Mitwirkung der Staatlichen Veterinärämter in Bau-, Wasser- und Abwasserangelegenheiten.	
	21	Überwachung der Herstellung von Impfstoffen und Sera	
	21.1	Allgemeine Überwachung der Herstellungsstätten je angefangene halbe Stunde	25
	21.2	Entnahme von Proben einschließlich Prüfung der Buchführung, Überprüfung der Abfüllung der Erzeugnisse oder der Brauchbarmachung oder unschädlichen Beseitigung eines beanstandeten Erzeugnisses je angefangene halbe Stunde	25
	21.3	Untersuchung von Tieren, die zur Impfstoffgewinnung dienen oder gedient hatten, wenn sie veräußert oder anderweitig verwendet werden sollen je angefangene halbe Stunde	25
	22	Veterinärbehördliche Überwachung von sonstigen gewerblichen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben je angefangene halbe Stunde	25
	22.1	Gebührenfrei sind die veterinärpolizeiliche Überprüfung von	
	22.1.1	Deckregistern und privaten Vartierhaltungen	
	22.1.2	Milchsammelstellen	
	22.1.3	Sammelmolkereien	
	22.1.4	Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Sammelstellen nach dem Tier KBG, ausgenommen in den Fällen, in denen Vorschriften dieses Gesetzes oder Auflagen oder Anordnungen auf Grund einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung nicht erfüllt worden sind (vgl. § 17 Abs. 2 TierKBG), § 6 LGebG bleibt unberührt.	
	22.1.5	Tierheimen und nicht gewerblichen Hundehaltungen und von Versuchstierhaltungen.	
	22.2	Für die Mitwirkung der Staatlichen Veterinärämter in Angelegenheiten der Fleischschau und der Trichinenschau und bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischer Herkunft gelten die hierüber erlassenen besonderen Rechtsvorschriften.	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
<i>E. Allgemeine Bestimmungen zu den Abschnitten B–D</i>			
23		Für Verrichtungen, die von 18 bis 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder an Sonntagen vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 v. H. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Verrichtung.	
24		Verzögert sich die Vornahme einer Verrichtung ohne Verschulden des beamteten Tierarztes, z. B. weil die Tiere oder das Hilfspersonal verspätet eintreffen, kann neben der Untersuchungsgebühr für jede angefangene halbe Stunde eine Versäumnisgebühr von 25 DM angesetzt werden. Kann eine Verrichtung aus diesen Gründen nicht vorgenommen oder nicht abgeschlossen werden, beträgt die Versäumnisgebühr für jede angefangene halbe Stunde 25 DM.	
25		Für gebührenpflichtige Verrichtungen, die in den Abschnitten A bis D nicht vorgesehen sind, werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Verrichtungen berechnet.	
26		Die Gebühren für Untersuchungen, die ein staatliches tierärztliches Untersuchungsamt im Zusammenhang mit einer Verrichtung nach Unter-Nr. 1 bis 22 vornimmt, werden besonders berechnet.	
27		Für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches gilt die Einfuhruntersuchungskosten-Verordnung vom 20. Januar 1975 (BGBl. I S. 285).	
84		Wasserrecht	
	3	Anmerkungen zu Nr. 84 Unter-Nr. 1 und 2:	
		1. Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch andere behördliche Entscheidungen zu treffen, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
		2. Werden für Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Flüssigkeiten je eine getrennte Genehmigung erteilt, so sind	
		für die Genehmigung zur Errichtung 75 v. H. und	
		für die Genehmigung zum Betrieb 50 v. H. der Gebühren nach Unter-Nr. 1 und 2 zu erheben.	

**Verordnung des Innenministeriums
über Zuständigkeiten
nach dem Versammlungsgesetz (VersGZuV)**

Vom 25. Mai 1977

Auf Grund von § 52 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61) wird verordnet:

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

(1) Für die Durchführung des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) sind die Kreispolizeibehörden zuständig, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist und soweit nicht der Polizeivollzugsdienst die polizeilichen Aufgaben wahrnimmt.

(2) Oberste Landesbehörde im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 des Versammlungsgesetzes ist das Innenministerium; es entscheidet im Benehmen mit dem Kultusministerium.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk die Versammlung oder der Aufzug stattfindet. Berührt ein Aufzug die Bezirke mehrerer Kreispolizeibehörden, so ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk er beginnt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. Mai 1977

In Vertretung
des Ministerialdirektors
DR. MÜNZER

Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen für die in das Verfahren der Zentralstelle für alle Länder einbezogenen Studiengänge (Vergabeverordnung-Vergabe VO)

Vom 1. Juni 1977

Auf Grund von Artikel 12 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag) vom 20. Oktober 1972 und von § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 10. April 1973 (GBl. S. 85) wird verordnet:

Erster Abschnitt

§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters in den Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) einbezogen sind.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist:

1. Studiengang

das durch eine Prüfungsordnung oder Studienordnung geregelte, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtete Studium eines Studienfachs. Als ein Studiengang gilt auch das Studium mehrerer Studienfächer, wenn der Bewerber eine Magisterprüfung oder eine Promotion als ersten qualifizierenden Abschluß anstrebt;

2. Studiengangkombination

das Studium von zwei oder mehr Studienfächern mit demselben Lehramtsabschluß;

3. Studienanfänger

ein Bewerber, der in dem Studiengang, für den er die Zulassung beantragt, bisher noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben ist oder eingeschrieben gewesen ist;

4. Studienort

eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule;

5. Vergabeverfahren

die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen.

§ 2

Einbezogene Studiengänge und Bewerber

(1) In das Verfahren der Zentralstelle sind die in Anlage 1 genannten Studiengänge einbezogen. Soweit die Zentralstelle nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages besondere zentrale Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren in den Ländern für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen durchführt, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der in Anlage 1 genannten Studiengänge in einem Vergabeverfahren nach dieser Verordnung vergeben.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 gilt für alle Studienanfänger. Bewerber, die in dem gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben gewesen sind, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl nach Satz 1 als Studienanfänger als auch für höhere Fachsemester nach Maßgabe der Verordnung des Kultusministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen

an den baden-württembergischen Hochschulen, für die Höchstzahlen festgesetzt sind sowie der Zulassungszahlenverordnung beantragen. Dies gilt auch für an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschriebene Studenten höherer Fachsemester, wenn sie den Wechsel zwischen gleichnamigen Studiengängen, jedoch mit anderem Abschluß (Diplom, Magister, Promotion – als erstem Abschluß – und Staatsexamen – einschließlich Lehrämter –) sowie zwischen den Studiengängen Betriebswirtschaft, Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft), Volkswirtschaft und Wirtschaftspädagogik beantragen.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist an die Zentralstelle zu richten. Er muß dort innerhalb der nachstehend genannten Ausschlußfristen eingegangen sein:

für das Sommersemester bis zum 15. Januar,

für das Wintersemester bis zum 15. Juli.

Der Zulassungsantrag gilt nur für das im Antragsvordruck bezeichnete Vergabeverfahren.

(2) Anträge, die der Bewerber nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(5) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag bis zu acht Studiengänge oder Studiengangkombinationen benennen. Hierbei sind der an erster Stelle genannte Studiengang oder die an erster Stelle genannte Studiengangkombination der Hauptantrag, die weiteren Benennungen in der angegebenen Reihenfolge Hilfsanträge.

(6) Bewerber für ein Zweitstudium (§ 17) können abweichend von Absatz 5 Satz 1 nur einen Studiengang oder eine Studiengangkombination benennen.

(7) Für jeden Studiengang und jede Studiengangkombination kann der Bewerber die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge benennen. Bei Studiengängen, bei

denen eine Studiengangkombination nicht möglich ist, kann er ferner für jeden Studiengang erklären, daß er hilfsweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einem von ihm nicht genannten Studienort einverstanden ist.

(8) Bei Bewerbungen für Studiengangkombinationen hat der Bewerber für jede gewählte Studiengangkombination die gewünschten Studiengänge anzugeben; er soll auch die Studiengänge angeben, die nicht von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 erfaßt sind, die er abgeschlossen hat oder in denen er bereits eingeschrieben ist.

(9) Der Zulassungsantrag kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. Setzt der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang neben einem Schulabschluß eine weitere Prüfung oder die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist der Zulassungsantrag gleichwohl zulässig; die entsprechenden Nachweise sind bei der Einschreibung vorzulegen.

(10) Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. § 17 bleibt unberührt.

(11) Der Bewerber kann im Zulassungsantrag geltend machen, daß er bei der zuständigen Stelle die Anrechnung von Studienleistungen oder Studienzeiten eines anderen Studiengangs beantragt hat oder beantragen wird.

§ 4

Besondere Erklärungspflichten

Deutsche Bewerber haben in dem Zulassungsantrag zu erklären, ob sie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages

1. nach dem 30. September 1974 als ordentlich Studierende eingeschrieben waren und für welche Zeit,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 5

Besonderer öffentlicher Bedarf

(1) Bewerber für Studienplätze nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 werden der Zentralstelle von der zuständi-

gen Stelle unter Angabe einer Rangfolge innerhalb der Fristen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 benannt. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Zuständige Stellen sind

1. für Bewerber für die öffentliche Gesundheitsverwaltung das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg,
2. für Sanitätsoffizier-Anwärter der Bundeswehr der Bundesminister der Verteidigung .

(3) Die Studienplätze werden von der Zentralstelle an die nach Absatz 1 benannten Bewerber im Rahmen der an den einzelnen Studienorten bereitgestellten Studienplätze entsprechend der Rangfolge der Benennungen zugewiesen.

(4) Bewerber, denen ein Studienplatz nach Absatz 3 zugewiesen wird, können nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

Zweiter Abschnitt

§ 6

Ablauf des Vergabeverfahrens

(1) Zunächst wird nur über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die freigebliebenen und wieder verfügbar gewordenen Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die Hilfsanträge entschieden.

(2) Soweit erforderlich, werden mehrere Nachrückverfahren durchgeführt. An einem Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund ihres Zulassungsantrags noch nicht zugelassen sind. Ferner nehmen die in einer Studiengangkombination zugelassenen Bewerber für weitere von ihnen genannte Studiengänge oder Studiengangkombinationen teil, wenn für den in ihrem Zulassungsbescheid genannten Studienort nicht alle Studiengänge der Studiengangkombination von dem Verfahren der Zentralstelle erfaßt sind und in diesen nicht vom Verfahren der Zentralstelle erfaßten Studiengängen eine Zulassung an der Hochschule wegen einer örtlichen Zulassungsbeschränkung nicht möglich war.

(3) Fordert die Zentralstelle bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Falle der Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen, ist die Erklärung bis zu dem von

der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben. Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, daß er auf die Zuweisung eines Studienplatzes im Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er an Nachrückverfahren in diesem Studiengang nicht mehr teil.

(4) Im Hauptverfahren wird die Zahl der Studienplätze zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung von Überbuchungsfaktoren berechnet wird. Die Überbuchungsfaktoren werden vom Kultusministerium je Studiengang und Studienort festgesetzt; dabei sollen die Erkenntnisse über die in früheren Vergabeverfahren nicht angenommenen Studienplätze berücksichtigt werden.

§ 7

Verteilungsverfahren

In einem Verteilungsverfahren (Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 Staatsvertrag) werden die Studienplätze nach den Vorschriften des § 10 zugewiesen. Bewerbern, denen danach an keinem von ihnen genannten Studienort ein Studienplatz zugewiesen werden kann, teilt die Zentralstelle nach Abschluß des Vergabeverfahrens mit, an welchen Studienorten Studienplätze freigeblieben sind.

§ 8

Auswahlverfahren

(1) In einem Auswahlverfahren (Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 Staatsvertrag) werden die Bewerber nach den Vorschriften der §§ 11 bis 19 ausgewählt. Bei Studiengangkombinationen wird die Auswahl getrennt für jeden Studiengang durchgeführt. Ein Bewerber ist ausgewählt, wenn er für jeden an seiner Studiengangkombination beteiligten in der Anlage 1 genannten oder von einem Vergabeverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erfaßten Studiengang ausgewählt ist. Studiengänge mit geringerem Studienplatzangebot sind vor anderen zu berücksichtigen; ist das Studienplatzangebot gleich, entscheidet das Los. § 6 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

(2) Den nach Absatz 1 insgesamt ausgewählten deutschen Bewerbern weist die Zentralstelle einen Studienplatz nach den Vorschriften des § 10 zu.

(3) Sind nach der Verteilung nach Absatz 2 noch Studienplätze frei, wird eine entsprechende Anzahl von Bewerbern nach Absatz 1 Sätze 1 bis 4 ausgewählt und nach Absatz 2 verteilt. Das Verfahren nach Satz 1 wird einmal wiederholt; danach noch freie Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben.

(4) Von der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation (§ 11) und der Wartezeit (§ 14) sind Bewerber ausgeschlossen, die

1. die Berechtigung für den gewählten Studiengang in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang oder sonstigen gleichwertigen Ausbildungsgang erworben haben, wenn sie ihren Zulassungsantrag auf diese Berechtigung stützen, oder
2. bereits einen anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 9

Quoten im Auswahlverfahren

(1) Von den je Studiengang und Studienort festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abziehen:

1. für die Zulassung von Ausländern (§ 20)
 - a) 6 vom Hundert in den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin,
 - b) 8 vom Hundert in den übrigen Studiengängen,
2. für die Zulassung von Bewerbern für die öffentliche Gesundheitsverwaltung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)
 - 2 vom Hundert in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin,
3. in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie für die Zulassung von Sanitätsoffizier-Anwärtern der Bundeswehr die folgende Anzahl von Studienplätzen an den nachstehend genannten Universitäten:

Universität	Studiengang Medizin	Zahnmedizin	Pharmazie
Freiburg	4	1	1
Heidelberg	6	1	1
Tübingen	2	1	1
Hohenheim	1	—	—
Ulm	3	—	—

Der Abzug erfolgt jeweils nur im Vergabeverfahren zum Wintersemester.

Sind für die Vergabe weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden freibleibende Studienplätze nach den Absätzen 2 bis 5 vergeben. Dies gilt auch für Studienplätze, die nach Mitteilung der Hochschulen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 freigeblieben oder danach wieder freigeworden sind.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der je Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen vorweg abziehen:

1. 12 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote § 15)
2. für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung (§ 16)
 - a) 1 vom Hundert in den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin,
 - b) 2 vom Hundert in den übrigen Studiengängen,
3. für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium (§ 17)
 - a) 2 vom Hundert in den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin,
 - b) 3 vom Hundert in den übrigen Studiengängen.

Sind für die Vergabe weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden freibleibende Studienplätze nach Absatz 3 vergeben; dabei darf der Anteil der nach Satz 1 Nr. 2 je Studiengang vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze nicht größer sein als der Anteil der nach dieser Vorschrift zu berücksichtigenden Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber.

(3) Die nach Abzug der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 von der Gesamtzahl der Studienplätze verbleibenden Studienplätze werden an deutsche Bewerber wie folgt vergeben:

1. 60 vom Hundert an Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation und
2. im übrigen an Bewerber, die nach Wartezeit ausgewählt werden. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Bei der Berechnung der Quoten nach Absätzen 1 und 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird gerundet. Hierbei muß jedoch für jede der Quoten nach Absatz 2 mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist.

(5) Die Quoten nach den Absätzen 1 bis 4 werden in einem Studiengang nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Bewerber die Zahl der Studienplätze in diesem Studiengang übersteigt. Die Quoten nach den Absätzen 2 bis 4 werden gebildet, wenn die Zahl der Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der im

Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über Hilfsanträge in der sich aus den Benennungen der Bewerber ergebenden Reihenfolge der Studiengänge.

§ 10

Verteilung

(1) Die Studienplätze eines Studiengangs werden entsprechend den Studienortwünschen der Bewerber vergeben. Zunächst werden die Hauptanträge (§ 3 Abs. 5 Satz 2) berücksichtigt. Danach wird über die Hilfsanträge in der sich aus den Benennungen der Bewerber ergebenden Reihenfolge entschieden.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber für einen Studiengang oder eine Studiengangkombination die an einem Studienort vorhandenen Studienplätze, werden die Bewerber bei der Zuweisung der an diesem Studienort vorhandenen Studienplätze in der nachstehenden Reihenfolge berücksichtigt:

1. nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter oder einem Schwerbehinderten Gleichgestellter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481),
2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seiner Familie in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3,
4. Hauptwohnung des Bewerbers bei seinen Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. Hauptwohnung des Bewerbers in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
6. keiner der vorgenannten Gründe, jedoch Hauptwohnung des Bewerbers in dem Land, in dem der Studienort liegt,
7. keiner der vorgenannten Gründe.

Maßgeblich ist die Hauptwohnung des Bewerbers im Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Bewerber können für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen; ein Antrag für mehrere Studiengänge oder Studiengangkombinationen ist zulässig, wenn er sich auf denselben Studienort bezieht.

Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zuweisung an einen anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, die über das Maß der in Absatz 2 Nrn. 4 und 5 genannten Gründe hinausgehen. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers in Betracht.

(4) Einem Studienort zugeordnet sind der Kreis des Studienorts sowie die an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge oder Studiengangkombinationen nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Verordnung.

(5) Haben mehrere Bewerber nach Absatz 2 den gleichen Rang und kann nur einem Teil dieser Bewerber an dem Studienort ein Studienplatz zugewiesen werden, entscheidet unter diesen Bewerbern das Los, das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.

(6) Bei einer Studiengangkombination wird die Verteilung nach den Absätzen 1 bis 5 für die beteiligten Studiengänge gemeinsam durchgeführt. Der Bewerber wird zugelassen, wenn an einem Studienort für die beteiligten Studiengänge seiner Studiengangkombination ein Studienplatz verfügbar ist.

Dritter Abschnitt

§ 11

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) wird der Rang der Bewerber durch die Gesamtnote oder die Durchschnittsnote bestimmt, die nach den Absätzen 2 bis 9 zu ermitteln ist. Wird eine solche Gesamtnote oder Durchschnittsnote nach den Absätzen 2 bis 9 nicht nachgewiesen, ist der Bewerber von der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation ausgeschlossen.

(2) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien

mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBI. S. 227), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBI. S. 599) und der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 (GMBI. S. 542) erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält das Reifezeugnis keine solche Gesamtnote, aber eine Gesamtpunktzahl, wird von der Zentralstelle die Gesamtnote (N) aus der Gesamtpunktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

errechnet; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Note 1,0. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (GMBI. S. 161) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote

für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag der Bewerber von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(4) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 (GMBI. 1958 S. 135) in der Fassung des Beschlusses vom 8. Oktober 1970 (GMBI. S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (GMBI. 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 3 Sätze 2 bis 7 und 10 findet Anwendung. Enthält das Reifezeugnis nur eine Gesamtpunktzahl, wird die Durchschnittsnote nach der Formel des Absatzes 2 Satz 2 errechnet. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

(5) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durch-

schnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Sätze 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und weder eine Gesamtnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(8) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages erworben wurden, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für seinen Wohnsitz zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Hat der Bewerber keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Staatsvertrages, ist der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die aufgrund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, wird die Durchschnittsnote durch den Prüfungsbeauftragten bescheinigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

§ 12

Landesquoten

(1) Für die Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation bildet die Zentralstelle Landesquoten.

Dies gilt nicht:

1. wenn in einem Studiengang für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation weniger als elf Studienplätze zur Verfügung stehen,
2. für Studiengänge, die einem Verfahren nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages unterliegen.

(2) Die Quote eines Landes bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 vom Hundert erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, daß zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die

1. den betreffenden Studiengang im Hauptantrag gewählt haben und
2. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehören, für den eine Auswahl im Rahmen der Quoten des § 9 Abs. 3 vorzunehmen ist, und
3. die Qualifikation für den gewählten Studiengang in dem betreffenden Land erworben haben.

Bewerber, die keinen der in Anlage 3 aufgeführten Qualifikationsnachweis besitzen, bleiben bei der Berechnung des Bewerberanteils außer Betracht.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor den Terminen des § 3 Abs. 1 Satz 2 des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 13

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet sind, wird die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation für jede Landesquote getrennt unter den Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Ein Bewerber ist der Landesquote des Landes zuzurechnen, in dem er die Hochschulzugangsberechtigung erworben hat. Bewerber, die nach Satz 1 keiner Landesquote zugerechnet werden können, werden entsprechend den Bevölkerungsanteilen (§ 12 Abs. 2) durch Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Sind für eine Landesquote weniger zu berücksichtigende Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 14

Auswahl nach Wartezeit

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach Wartezeit (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) wird der Rang des Bewerbers durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Sofern für eine Hochschulzugangsberechtigung neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung vorausgesetzt wird, bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht. Der Bewerber, dessen Hochschulzugangsberechtigung in einem früheren Halbjahr als erworben gilt, hat den Vorrang. Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, ist der Bewerber von der Auswahl nach der Wartezeit ausgeschlossen.

(2) Halbjahre im Sinne des Absatzes 1 sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres. Es werden nur Halbjahre gezählt, die vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird, in vollem Umfang verstrichen sind. Als Beginn des Semesters gilt für das Sommersemester der 1. April und für das Wintersemester der 1. Oktober.

(3) Die Zahl der Halbjahre nach Absatz 2 wird erhöht um

1. 4 für den Studiengang Pharmazie, wenn der Bewerber die pharmazeutische Vorprüfung aufgrund der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (RMBI. S. 769) bestanden hat,
2. 4, wenn der Bewerber vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat,
3. 1, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden

Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat,

4. 1, wenn der Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltungspflichten, wegen der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes oder wegen Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte,
5. 2, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung durch eine nach dem Jahre 1966, aber vor dem 12. Dezember 1974 im Geltungsbereich des Staatsvertrages oder an einer deutschen Schule im Ausland abgelegte deutsche Reifeprüfung erworben hat, für deren Ablegung 13 volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben waren. Die Voraussetzungen von Satz 1 sind, soweit sie nicht in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind, durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde nachzuweisen.

(4) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 3 liegt vor

1. bei Ausbildungsberufen mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer, die in dem »Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe« nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), enthalten sind,
2. bei einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule und
3. bei einer abgeschlossenen Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung. Er gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) erworben hat.

(5) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergeben, wird die Zahl der Halbjahre nach dem 31. März 1976 abgezogen, in denen der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages als Student eingeschrieben war. Dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studienfach, dessen Stu-

dium spätestens zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde.

(6) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach den Absätzen 1 bis 5 ergeben, werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

Vierter Abschnitt

§ 15

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde. Der Antrag ist nur für den Hauptantrag zulässig.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung des Zulassungsantrags für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(3) Nachteile im Sinne des Absatzes 2 liegen vor, wenn

1. besondere soziale und familiäre Umstände in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums in dem im Hauptantrag genannten Studiengang zwingend erfordern,
2. Umstände in der Person des Bewerbers, die dieser nicht zu vertreten hat, ihn gehindert haben, die Voraussetzungen für eine Zulassung im Rahmen der Quoten nach § 9 Abs. 3 zu erfüllen; dabei sind die Erschwernisse des Zweiten Bildungsweges zu berücksichtigen.

Bewerber, die zu dem Personenkreis nach den §§ 16 und 17 gehören, können nur Umstände nach Nummer 1 geltend machen.

(4) Die Bewerber werden nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte ausgewählt. Hierfür stellt die im Hauptantrag an erster Stelle genannte Hochschule fest:

1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 den Grad der außergewöhnlichen Härte,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 den Umfang der Auswirkungen.

In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 bestimmt die Zentralstelle auf der Grundlage der Feststellungen der Hochschulen den Grad der außergewöhnlichen Härte.

(5) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist für jeden Bewerber die nach Absatz 4 Satz 2 getroffenen Feststellungen mit. Soweit die Feststellungen nicht fristgemäß der Zentralstelle vorliegen, werden sie von der Zentralstelle getroffen.

§ 16

Besondere Hochschulzugangsberechtigungen

(1) Hat ein Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Studiengang oder sonstigen gleichwertigen Ausbildungsgang erworben und stützt er seinen Zulassungsantrag auf diese Berechtigung, kann er nur im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ausgewählt werden. Der Rang wird ausschließlich aus der Durchschnitts- oder Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnitts- oder Gesamtnote im Rahmen eines sechstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

§ 17

Zweitstudium

(1) Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können nur im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ausgewählt werden.

(2) Unberücksichtigt bleiben Bewerber für einen Studiengang, der keine sinnvolle Ergänzung ihres Erststudiums darstellt. Eine sinnvolle Ergänzung des Erststudiums liegt vor, wenn

1. der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann oder
2. die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein Zweitstudium mit dem Ziel vervollkommen oder ergänzt werden, in der gleichen Fachrichtung eine erweiterte theoretisch-wissenschaftliche Qualifikation zu erwerben, oder
3. die schwerpunktmäßige Ausübung der im Erststudium erworbenen Befähigung durch ein Zweitstudium in einem anderen Studiengang erheblich verbessert wird und ein anderer unmittelbar auf die angestrebte beruf-

liche Tätigkeit hinführender Studiengang nicht angeboten wird.

(3) Wir die Festlegung einer Rangfolge zwischen den Bewerbern erforderlich, wird der Rangplatz durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgetragenen maßgeblichen Gründe für die Benennung des Studiengangs und der Durchschnitts- oder Gesamtnote der Abschlußprüfung des Erststudiums ermittelt wird. Als maßgeblich sind insbesondere Gründe anzusehen, die im wissenschaftlichen oder beruflichen Tätigkeitsbereich des Bewerbers ihren Ursprung haben. Der Grad der Bedeutung der vom Bewerber vorgetragenen maßgeblichen Gründe richtet sich danach, in welchem Maß für ihn die Aufnahme eines Zweitstudiums notwendig ist.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 trifft die Zentralstelle auf der Grundlage eines vom Bewerber vorzulegenden Gutachtens einer Hochschule, die den vom Bewerber gewählten Studiengang anbietet. Die Zentralstelle kann weitere Gutachter hören, die vom Beirat der Zentralstelle benannt werden.

§ 18

Bevorzugte Auswahl

(1) Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben oder
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), geleistet oder übernommen haben oder
3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3155), geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben,

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 bevorzugt ausgewählt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bewerber werden bevorzugt ausgewählt, wenn

1. für diesen Studiengang bei oder nach Beginn ihres Dienstes nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren oder
2. sie nachweisen, daß sie bei oder nach Beginn ihres Dienstes für diesen Studiengang bei einer früheren Bewerbung zugelassen worden wären, oder
3. sie in diesem Studiengang bei einer früheren Bewerbung in einem Verfahren auf der Grundlage dieser Verordnung oder der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen in der jeweiligen Fassung
 - a) unmittelbar zu Beginn ihres Dienstes zugelassen worden waren, mit dem Studium wegen Aufnahme ihres Dienstes jedoch nicht beginnen konnten und dies nachweisen, oder
 - b) nach Beginn ihres Dienstes im Rahmen der Quoten nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 und Absatz 3, aufgrund ihrer Eignung und Leistung oder ihrer Wartezeit ausgewählt worden wären.

(3) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, daß der Bewerber

1. nachweist, daß er seinen Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester zum 15. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester zum 15. Oktober beendet hat oder haben wird,
2. die Zulassung spätestens zum zweiten auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahren beantragt hat.

(4) Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Auswahl nach den Absätzen 1 bis 3 vor, wird der Bewerber unter Anrechnung auf die nach § 9 Abs. 3 insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg ausgewählt. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt auszuwählenden Bewerbern erforderlich, entscheidet das Los, das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.

(5) Bewerber, denen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Vergabeverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Vergabeverfahren zuzuweisen ist, sind wie Bewerber zu behandeln, die nach Absatz 4 vorweg auszuwählen sind. Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder entsprechend geändert wird.

§ 19

Ranggleichheit

(1) Besteht Ranggleichheit unter Bewerbern jeweils innerhalb der Quoten nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 (Qualifikation), werden die Bewerber nach den Bestimmungen des § 14 eingeordnet. Ist eine Auswahl nach Wartezeit nach § 14 Abs. 1 Satz 4 ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Wartezeit festgestellt werden kann.

(2) Besteht Ranggleichheit unter Bewerbern innerhalb der Quote nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Wartezeit), werden Bewerber, die dem betreffenden Halbjahr zugeordnet sind, nach den Bestimmungen des § 11 eingeordnet. Ist eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 11 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen, wird der Bewerber hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den der Grad der Qualifikation festgestellt werden kann.

(3) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 oder bei der Auswahl nach den Vorschriften der §§ 15 bis 17 noch Ranggleichheit, werden von diesen zunächst diejenigen innerhalb der jeweiligen Quote vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 18 Abs. 1 gehören und nachweisen, daß sie ihren Dienst bis spätestens 15. Oktober beziehungsweise 15. April in vollem Umfang abgeleistet haben werden.

(4) Besteht nach Einordnung der Bewerber nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 noch Ranggleichheit, entscheidet das Los, das den Bewerbern bei Beginn des Vergabeverfahrens zugeordnet wird.

(5) Kann ein Bewerber im allgemeinen Auswahlverfahren in beiden Quoten nach § 9 Abs. 3 ausgewählt werden, wird er in der Quote nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ausgewählt.

§ 20

Zulassung von Ausländern

(1) Für die Zulassung von Ausländern gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Ausländer werden von den Hochschulen im Rahmen der Quote nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlußfristen des § 3 Abs. 1 Satz 2 eingegangen sein. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(3) Ausländer werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Daneben können für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang besondere Umstände, die für die Zulassung des Bewerbers sprechen, berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

- Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder seine Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben hat,
- von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,
- aufgrund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
- im Geltungsbereich des Staatsvertrages Asylrecht genießt,
- aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
- einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 3 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

Fünfter Abschnitt

§ 21

Ausschluß vom Vergabeverfahren

(1) Bewerber, die die Bewerbungsfristen des § 3 Abs. 1 Satz 2 versäumt oder ihren Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach § 3 Abs. 4 gestellt haben, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Von der Bewerbung für einen Studiengang ist ausgeschlossen, wer für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages als ordentlich Studierender eingeschrieben ist.

§ 22

Benachrichtigung der Bewerber

(1) Die Zentralstelle benachrichtigt unverzüglich die Bewerber von ihrer Entscheidung über die Anträge; in Nachrückverfahren ergeht ein Bescheid nur im Falle der

Zulassung. Aus dem Bescheid der Zentralstelle muß hervorgehen, ob er im Auswahlverfahren ergangen ist; er soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. In dem Bescheid ist der Bewerber auf Artikel 15 Abs. 4 des Staatsvertrages hinzuweisen.

(2) In dem Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem der Bewerber die Einschreibung bei der Hochschule, an der ihm ein Studienplatz zugewiesen worden ist, zu beantragen hat. Beantragt der Bewerber bis zu diesem Termin die Einschreibung nicht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. Maßgeblich ist der Eingang des Einschreibungsantrags bei der Hochschule. Lehnt die Hochschule die Einschreibung ab, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

(3) Bewerbern, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der über den Grund der Ablehnung Auskunft gibt.

(4) Beruht die Zulassung auf einem Verstoß gegen die besonderen Erklärungspflichten des Bewerbers nach § 4 oder auf sonstigen falschen Angaben des Bewerbers, nimmt die Zentralstelle die Zulassung zurück und vergibt den Studienplatz an den rangnächsten Bewerber.

(5) Vor Abschluß des Vergabeverfahrens darf ein Bewerber nur von der Hochschule eingeschrieben werden, für die ihm ein Zulassungsbescheid erteilt worden ist. Die Möglichkeit, daß eingeschriebene Studenten im selben Studiengang die Studienplätze mit Einwilligung der beteiligten Hochschulen tauschen, bleibt unberührt.

§ 23

Meldungen der Hochschulen

(1) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach dem Ablauf der Frist nach § 22 Abs. 2 mit, welche Bewerber sie eingeschrieben haben und welche Einschreibungsanträge noch nicht entschieden sind. Spätestens zum Beginn des ersten Nachrückverfahrens teilen sie mit, wieviel Studienplätze im Rahmen der Quoten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 endgültig besetzt worden sind.

(2) Hat ein Bewerber für einen Studiengang in seinem Zulassungsantrag einen Antrag nach § 3 Abs. 11 gestellt und weist ihm die Zentralstelle für diesen Studiengang einen Studienplatz zu, prüft die im Zulassungsbescheid genannte Hochschule, ob der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester erhalten kann.

(3) Erhält der Bewerber einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester, teilt die Hochschule der Zentralstelle mit, ob dadurch ein von dieser vergebener Studienplatz wieder verfügbar ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden auf Bewerber entsprechend Anwendung, die für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits eingeschrieben waren.

§ 24

Nachrückverfahren

Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilungen nach § 23 unverzüglich die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in Nachrückverfahren; soweit eine Umrechnung der Zahl freigebliebener Studienplätze der Studiengänge vorzunehmen ist, erfolgt diese vor Beginn eines Nachrückverfahrens.

§ 25

Abschluß des Vergabeverfahrens

(1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. die Nachrücklisten erschöpft sind
oder
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
3. die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat.

Die Zentralstelle soll das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklären, wenn die Durchführung von weiteren Nachrückverfahren im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze nicht mehr sinnvoll erscheint, spätestens jedoch für das Sommersemester zum 31. Mai und für das Wintersemester zum 30. November.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Vergabeverfahren in den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin für das Sommersemester am 30. September und für das Wintersemester am 31. März abgeschlossen.

§ 26

Vergabe freier Studienplätze durch die Hochschulen

(1) Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang Studienplätze frei oder werden Studienplätze wieder frei, werden diese von der Hochschule an deutsche und ausländische Bewerber vergeben, die für das Sommersemester bis zum 1. Mai und für das Wintersemester bis zum 1. November bei der Hochschule die

Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Über die Rangfolge bei der Zulassung dieser Bewerber entscheidet das Los. Hierbei sind die Bewerber bevorzugt zu berücksichtigen, denen für den Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, ein Ablehnungsbescheid zum Hauptantrag erteilt worden ist. Für Bewerber, die nach § 22 Abs. 3 von der Zentralstelle einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, gilt dies jedoch nur dann, wenn sie dem Antrag auf Zulassung bei der Hochschule die dem Ablehnungsbescheid der Zentralstelle beigelegte Bescheinigung im Original vorlegen.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Abweichend von dem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann die Zentralstelle nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch freie Studienplätze auf Antrag der Hochschule in weiteren Nachrückverfahren vergeben.

§ 27

Zuständigkeiten

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist die Zentralstelle zuständig.

(2) Die Zentralstelle und die an dem Vergabeverfahren beteiligten Hochschulen sind gegenseitig verpflichtet, die nach dem jeweiligen Verfahrensstand notwendigen Informationen und Unterlagen fristgerecht auszutauschen. Bei Zulassungsanträgen für Studiengangkombinationen teilt die Zentralstelle der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule spätestens mit Versand der Bescheide im Hauptverfahren die vom Bewerber zu der Studiengangkombination angegebenen Studiengänge mit, wenn diese von einem Verfahren nach § 2 Abs. 1 an diesem Studienort nicht erfaßt sind.

(3) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle spätestens nach Abschluß des Verfahrens die Auswahl- und Einschreibeergebnisse nach § 20 mit.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1977/78.

(2) Die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen für die in das Verfahren der Zentralstelle für alle Länder einbezogenen Studiengänge (Vergabeverordnung – Vergabe VO) vom 21. Mai 1975 (GBl. S. 419), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 1976 (GBl. S. 612), tritt am 30. September 1977 außer Kraft.

STUTTGART, den 1. Juni 1977

DR. HAHN

Anlage 1

zur Vergabeverordnung

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

a) Studiengänge

mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter):

Agrarwissenschaft

Architektur

Bauingenieurwesen

Betriebswirtschaft

Biologie

Chemie

Chemieingenieurwesen/Chemietechnik/Verfahrenstechnik

Elektrotechnik

Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)

Maschinenbau

Mathematik

Medizin

Ökonomie

Pädagogik

Pharmazie

Physik

Psychologie

Rechtswissenschaft

Tiermedizin	Deutsch
Vermessungswesen	Englisch
Volkswirtschaft	Erdkunde
Wirtschaftspädagogik	Französisch
Zahnmedizin	Geschichte
b) Studiengänge	Hauswirtschaftswissenschaft
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, mit dem Abschluß 1. Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittel- und Oberstufe im Land Hessen (Gesamthochschule Kassel) und mit dem Abschluß 1. Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen:	Italienisch
Biologie	Mathematik
Chemie	Pädagogik
	Physik
	Soziologie / Politik / Sozialkunde
	Spanisch
	Wirtschaftswissenschaft

Anlage 2 zur Vergabeverordnung

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 der Vergabeverordnung

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis (Landkreis) und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, – für Bayern in einer Stufenfolge von 1 bis 8 entsprechend der Entfernung –, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis / in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis / einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, so ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb der Landesgrenzen gelegene Studienorte.

Für Bayern ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Nächstgelegener Studienort zur Hauptwohnung eines Bewerbers ist demnach der Studienort mit der geringsten Entfernung vom Kreis der Hauptwohnung des Bewerbers, an dem der vom Bewerber gewählte Studiengang geführt wird.

Land Baden-Württemberg

Kreise	Studienorte														
	Esslingen	Freiburg	Heidelberg	Karlsruhe	Konstanz	Lörrach	Ludwigsburg	Mannheim	Reutlingen	Schwab. Gmünd	Stuttgart	Tübingen	Trossingen	Ulm	Weingarten
<i>Kreisfreie Städte</i>															
Baden-Baden	80	90	80	30	140	130	70	80	80	120	70	70	80	140	150
Freiburg-Breisgau	140	0	170	120	110	50	140	170	120	170	130	110	60	170	140
Heidelberg	90	170	0	50	200	210	70	0	110	110	80	100	150	150	200
Heilbronn	40	160	50	60	160	210	0	70	70	60	40	70	150	100	160
Karlsruhe	70	120	50	0	160	160	60	50	80	110	60	70	100	130	170

Land Baden-Württemberg

Kreise	Studienorte														
	Esslingen	Freiburg	Heidelberg	Karlsruhe	Konstanz	Lörrach	Ludwigsburg	Mannheim	Reutlingen	Schwäb. Gmünd	Stuttgart	Tübingen	Trossingen	Ulm	Weingarten
Mannheim	100	170	0	50	210	220	80	0	120	120	90	110	150	160	210
Pforzheim	50	120	60	30	140	160	40	70	60	80	40	50	90	110	140
Stuttgart	0	130	80	60	120	170	0	90	30	50	0	30	90	70	120
Ulm	60	160	150	130	100	190	80	160	60	50	70	70	110	0	70

Landkreise

Alb-Donau-Kreis	50	160	150	130	100	190	80	160	0	40	70	70	70	0	70
Biberach	80	140	170	140	70	170	100	180	0	80	90	70	70	40	0
Bodenseekreis	130	130	200	140	0	140	140	220	100	130	130	100	90	90	0
Böblingen	0	120	80	60	110	160	0	100	20	60	0	0	70	80	110
Breisgau-Hochschwarzwald	140	0	170	120	110	0	130	170	110	170	130	110	60	170	140
Calw	40	100	80	40	120	150	40	90	40	80	30	30	70	100	120
Emmendingen	130	0	160	110	110	60	130	160	110	160	120	100	50	160	140
Enzkreis	50	120	60	0	140	160	0	70	60	80	40	50	90	110	140
Esslingen	0	140	90	70	120	170	20	100	0	40	0	30	80	60	110
Freudenstadt	70	70	110	60	110	110	80	110	60	110	70	0	40	120	120
Göppingen	0	160	110	100	120	190	40	120	40	0	40	50	100	40	100
Heidenheim	60	190	130	130	130	220	70	150	70	0	70	80	130	30	110
Heilbronn	50	160	50	60	160	210	0	70	70	60	40	70	120	100	160
Hohenlohekreis	70	200	70	100	190	240	60	90	90	50	70	100	140	100	170
Karlsruhe	70	120	50	0	160	160	60	50	80	110	60	70	100	130	170
Konstanz	120	110	200	160	0	110	140	210	90	140	120	100	70	100	40
Lörrach	180	40	210	160	110	0	180	220	150	210	170	140	90	190	150
Ludwigsburg	20	140	70	60	140	180	0	80	40	50	0	40	100	80	130
Main-Tauber-Kreis	100	220	70	110	220	270	90	90	130	90	100	130	190	140	200
Neckar-Odenwald-Kreis	70	180	30	70	190	220	50	50	100	80	60	90	160	120	180
Ortenaukreis	110	50	120	70	130	100	100	120	90	90	100	80	60	150	150
Ostalbkreis	60	190	120	130	150	230	70	140	80	0	70	90	140	50	120
Rastatt	80	100	70	20	150	140	70	70	80	120	70	70	90	140	160
Ravensburg	110	130	190	160	40	130	130	210	90	110	110	90	80	70	0
Rems-Murr-Kreis	0	140	80	70	130	180	0	100	40	0	0	40	80	70	120
Reutlingen	0	110	110	80	90	150	40	120	0	60	30	0	60	60	80
Rhein-Neckar-Kreis	90	170	0	50	200	200	60	0	100	100	80	100	130	150	200
Rottweil	80	60	140	100	70	90	90	150	60	110	80	50	0	100	90
Schwarzwald-Baar-Kreis	100	50	150	110	70	80	110	160	70	130	100	70	0	120	100
Schwäbisch Hall	50	190	80	100	170	230	50	100	80	0	60	80	140	80	150
Sigmaringen	70	100	150	120	50	130	90	160	0	90	80	50	50	70	0
Tübingen	30	110	100	70	100	150	40	120	0	60	30	0	60	70	90

Land Baden-Württemberg

Kreise	Studienorte														
	Esslingen	Freiburg	Heidelberg	Karlsruhe	Konstanz	Lörrach	Luowigsburg	Mannheim	Reutlingen	Schwab. Gmünd	Stuttgart	Tübingen	Trossingen	Ulm	Weingarten
Tuttlingen	90	70	160	120	40	100	110	170	60	120	90	60	0	100	70
Waldshut	150	50	200	150	70	0	160	210	120	180	150	120	60	160	110
Zollernalbkreis	60	80	130	90	70	120	70	140	0	90	60	0	100	90	80
<i>Angrenzende Kreise</i>															
Land: Hessen															
<i>Landkreis</i>															
Bergstraße	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-
Land: Rheinland-Pfalz															
Ludwigshafen	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-
<i>Landkreise</i>															
Frankenthal	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-
Germersheim	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ludwigshafen	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-
Land: Bayern															
<i>Landkreis</i>															
Neu-Ulm	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-

Land Bayern

Kreise	Studienorte							
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
<i>Kreisfreie Städte</i>								
Amberg	7	4	3	2	6	8	1	5
Ansbach	6	3	4	1	7	8	5	2
Aschaffenburg	6	2	4	3	7	8	5	1
Augsburg	1	6	7	4	2	8	3	5
Bamberg	6	1	3	2	7	8	5	4
Bayreuth	6	3	1	2	7	8	4	5
Coburg	6	1	2	3	7	8	5	4
Erlangen	6	2	3	1	7	8	5	4
Fürth	6	2	3	1	7	8	5	4
Hof	7	2	1	3	8	6	5	4
Ingolstadt	3	5	6	4	1	8	2	7
Kaufbeuren	1	6	7	4	2	8	3	5
Kempton/Allgäu	1	6	7	4	2	8	3	5
Landshut	3	7	6	5	1	4	2	8

Kreise	Studienorte							
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Memmingen	1	6	7	4	2	8	3	5
München	2	6	7	5	1	4	3	8
Nürnberg	6	2	3	1	7	8	5	4
Passau	4	7	6	5	3	1	2	8
Regensburg	5	7	6	2	3	4	1	8
Rosenheim	2	6	7	5	1	4	3	8
Schwabach	6	2	3	1	7	8	5	4
Schweinfurt	6	2	4	3	7	8	5	1
Straubing	6	7	5	4	2	3	1	8
Weiden/Oberpfalz	8	4	1	2	7	6	3	5
Würzburg	6	2	4	3	7	8	5	1
<i>Landkreise</i>								
Aichach-Friedberg	1	6	7	4	2	8	3	5
Altötting	4	7	6	5	1	2	3	8
Amberg-Sulzbach	7	4	3	2	6	8	1	5

Kreise	Studienorte							
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Ansbach	6	3	4	1	7	8	5	2
Aschaffenburg	6	2	4	3	7	8	5	1
Augsburg	1	6	7	4	2	8	3	5
Bad Kissingen	6	2	4	3	7	8	5	1
Bad Tölz-Wolfratshausen..	2	6	7	5	1	4	3	8
Bamberg	6	1	3	2	7	8	5	4
Bayreuth	6	3	1	2	7	8	4	5
Berchtesgadener Land	4	7	6	5	1	2	3	8
Cham	7	5	2	3	6	4	1	8
Coburg	6	1	2	3	7	8	5	4
Dachau	2	6	7	4	1	5	3	8
Deggendorf	5	7	6	4	3	1	2	8
Dillingen/Donau	1	6	7	3	2	8	4	5
Dingolfing-Landau	4	7	6	5	2	3	1	8
Donau-Ries	1	6	7	2	3	8	5	4
Ebersberg	2	6	7	5	1	4	3	8
Eichstätt	4	5	6	2	1	8	3	7
Erding	3	6	7	5	1	4	2	8
Erlangen-Höchstadt	6	2	3	1	7	8	5	4
Forchheim	6	2	3	1	7	8	5	4
Freising	3	6	7	4	1	5	2	8
Freyung-Grafenau	5	7	6	4	3	1	2	8
Fürstenfeldbruck	2	6	7	5	1	4	3	8
Fürth	6	2	3	1	7	8	5	4
Garmisch-Partenkirchen ..	2	6	7	5	1	4	3	8
Günzburg	1	6	7	3	2	8	4	5
Haßberge	6	2	4	3	7	8	5	1
Hof	7	2	1	3	8	6	5	4
Kelheim	3	7	6	4	2	5	1	8
Kitzingen	6	2	4	3	7	8	5	1
Kronach	6	2	1	3	7	8	5	4
Kulmbach	6	2	1	3	7	8	5	4
Landsberg/Lech	2	6	7	4	1	8	3	5
Landshut	3	7	6	5	1	4	2	8
Lichtenfels	6	1	2	3	7	8	5	4
Lindau/Bodensee	1	6	7	4	2	8	3	5
Main-Spessart	6	2	4	3	7	8	5	1
Miesbach	2	6	7	5	1	4	3	8
Miltenberg	6	2	4	3	7	8	5	1

Kreise	Studienorte							
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	Passau	Regensburg	Würzburg
Mühlldorf/Inn	4	7	6	5	1	3	2	8
München	2	6	7	5	1	4	3	8
Neu-Ulm	1	6	7	3	2	8	4	5
Neuburg-Schrobenhausen .	2	5	6	4	1	7	3	8
Neumarkt/Oberpfalz	7	3	4	2	5	8	1	6
Neustadt/Waldnaab	8	4	1	2	7	6	3	5
Neustadt/Aisch/Windsheim	6	3	4	1	7	8	5	2
Nürnberger Land	6	3	2	1	7	8	4	5
Oberallgäu	1	6	7	4	2	8	3	5
Ostallgäu	1	6	7	4	2	8	3	5
Passau	4	7	6	5	3	1	2	8
Pfaffenhofen/Ilm	2	6	7	4	1	5	3	8
Regen	6	7	5	4	2	3	1	8
Regensburg	5	7	6	2	3	4	1	8
Rhön-Grabfeld	6	2	4	3	7	8	5	1
Rosenheim	2	6	7	5	1	4	3	8
Roth	6	2	4	1	7	8	3	5
Rottal-Inn	4	7	6	5	2	1	3	8
Schwandorf	7	4	3	2	5	6	1	8
Schweinfurt	6	2	4	3	7	8	5	1
Starnberg	2	6	7	5	1	4	3	8
Straubing-Bogen	6	7	5	4	2	3	1	8
Tirschenreuth	7	4	1	2	8	6	3	5
Traunstein	4	7	6	5	1	2	3	8
Unterallgäu	1	6	7	4	2	8	3	5
Weilheim-Schongau	2	6	7	4	1	5	3	8
Weißenburg-Gunzenhausen	2	4	6	1	7	8	3	5
Würzburg	6	2	4	3	7	8	5	1
Wunsiedel/Fichtelgebirge ..	7	2	1	3	8	6	5	4

Land Berlin

Studienorte	
	Berlin
Kreise	
Kreisfreie Städte	
Berlin	0

Berlin

Land Bremen

Studienorte	
Kreise	Bremen
<i>Kreisfreie Städte</i>	
Bremen	0
Bremerhaven	0
<i>Angrenzende Kreise</i>	
Land: Niedersachsen	
<i>Landkreise</i>	
Grafschaft Hoya	0
Oldenburg	0
Osterholz	0
Verden	0
Wesermünde	0
Wesermarsch	0

Land Hamburg

Studienorte	
Kreise	Hamburg
<i>Kreisfreie Stadt</i>	
Hamburg	0
<i>Angrenzende Kreise</i>	
Land: Schleswig-Holstein	
<i>Landkreise</i>	
Herzogtum Lauenburg	0
Pinneberg	0
Segeberg	0
Stormarn	0
Land: Niedersachsen	
<i>Landkreise</i>	
Harburg	0
Stade	0

Land Hessen

Studienorte					
Kreise	Darmstadt	Frankfurt	Gießen	Kassel	Marburg
<i>Kreisfreie Städte</i>					
Darmstadt	0	30	80	170	100
Frankfurt	30	0	50	150	80
Gießen	80	50	0	100	20
Kassel	170	150	100	0	80
Offenbach	30	0	50	140	80
Wiesbaden	40	30	70	160	90
<i>Landkreise</i>					
Bergstraße	0	50	110	200	130
Darmstadt	0	30	80	170	100
Dieburg	0	30	80	160	100
Dillkreis	100	70	30	110	0
Fulda	110	90	70	90	70
Gießen	80	50	0	100	0
Groß-Gerau	10	0	80	170	100
Hersfeld-Rotenburg	130	110	80	50	70
Hochtaunuskreis	40	0	40	140	60
Kassel	170	150	100	0	80
Limburg-Weilburg	70	50	50	140	70
Main-Taunus-Kreis	30	0	50	150	80
Main-Kinzig-Kreis	30	0	50	140	70
Marburg-Biedenkopf	100	80	20	80	0
Odenwaldkreis	30	60	110	190	130
Offenbach	0	0	50	140	80
Rheingaukreis	50	60	90	190	110
Schwalm-Eder-Kreis	140	120	70	30	0
Untertaunuskreis	50	40	70	170	90
Vogelsbergkreis	100	80	50	80	0
Waldeck-Frankenberg	160	130	80	40	0
Werra-Meißner-Kreis	180	150	120	40	100
Wetteraukreis	50	0	30	120	50
Wetzlar	80	50	0	110	0
<i>Angrenzende Kreise</i>					
Land: Niedersachsen					
<i>Kreise</i>					
Göttingen	-	-	-	0	-

Land Niedersachsen

Kreise	Studienorte								
	Braunschweig	Clausthal	Göttingen	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Oldenburg	Osnabrück	Vechta
<i>Kreisfreie Städte</i>									
Braunschweig	0	50	90	50	40	110	180	170	160
Cuxhaven	210	250	270	180	210	130	90	180	130
Delmenhorst	150	180	190	100	130	120	30	90	40
Emden	250	270	270	200	230	210	70	130	100
Hannover	50	70	100	0	30	110	130	110	110
Oldenburg (Oldenburg)	180	200	210	130	160	150	0	100	50
Osnabrück	170	160	150	110	130	190	100	0	50
Salzgitter	0	40	70	50	0	120	180	160	150
Wilhelmshaven	210	240	250	170	200	150	40	140	90
Wolfsburg	30	70	120	70	60	100	190	190	170

Landkreise

Alfeld (Leine)	60	40	50	40	0	150	170	130	130
Ammerland	210	230	240	160	180	170	0	110	70
Aschendorf-Hümmling	230	240	240	180	200	210	60	100	70
Aurich (Ostfriesland) ..	240	270	270	190	220	200	60	140	100
Bremervörde	160	200	220	130	160	90	70	150	100
Celle	50	90	120	40	50	70	130	140	120
Cloppenburg	180	190	190	120	150	170	30	60	0
Fallingb.	90	120	150	50	80	60	100	130	100
Friesland	230	250	260	180	210	170	40	140	100
Gandersheim	60	20	40	60	0	160	190	140	150
Gifhorn	0	80	110	60	50	90	170	170	150
Göttingen	90	40	0	90	70	190	210	150	170
Goslar	50	0	40	70	40	140	200	170	170
Grafschaft Bentheim ..	230	230	220	180	200	240	110	70	90
Grafschaft Diepholz ..	150	160	160	100	120	150	60	40	0
Grafschaft Hoya	140	160	170	90	110	110	50	90	0
Grafschaft Schaumburg ..	100	100	90	50	50	150	130	70	90
Hameln-Pyrmont	80	70	70	40	40	150	140	90	100
Hannover	50	70	90	0	0	110	130	110	110
Harburg	120	170	200	110	130	0	110	190	150
Helmstedt	0	80	110	90	70	120	200	200	190
Hildesheim	40	50	70	30	0	130	170	130	130
Holz.	90	60	50	60	50	170	160	110	130
Land Hadeln	200	240	260	170	200	120	90	180	130

Kreise	Studienorte								
	Braunschweig	Clausthal	Göttingen	Hannover	Hildesheim	Lüneburg	Oldenburg	Osnabrück	Vechta
Leer	230	250	250	180	210	200	50	110	80
Lingen	220	220	210	160	180	220	90	60	70
Lüchow-Dannenberg ..	90	140	180	120	120	60	200	220	190
Lüneburg	110	160	190	110	130	0	160	190	150
Meppen	220	230	220	170	190	220	80	70	70
Nienburg (Weser)	100	120	130	50	70	110	80	90	60
Norden	270	290	290	220	240	220	80	160	120
Northeim	70	30	0	80	50	170	120	150	160
Oldenburg (Oldenburg) ..	180	200	210	130	160	150	0	100	0
Osnabrück	170	160	150	110	130	190	100	0	0
Osterholz	160	190	200	110	140	110	40	120	70
Osterode/Harz	60	0	30	80	50	170	210	160	170
Peine	0	60	90	30	0	100	160	150	140
Rotenburg (Wümme) ..	120	160	180	80	110	70	80	130	90
Schaumburg-Lippe ...	90	100	100	40	50	130	110	80	80
So.	90	130	160	70	90	0	110	140	110
Stade	160	210	230	140	160	70	90	170	130
Uelzen	80	130	160	90	100	0	160	180	150
Vechta	160	170	170	100	130	150	50	50	0
Verden	110	140	160	70	100	90	70	110	70
Wesermarsch	180	210	220	130	160	130	0	120	70
Wesermünde	190	220	230	150	160	110	60	140	90
Wittmund	230	260	270	190	210	180	60	140	100
Wolfenbüttel	0	40	80	60	40	120	200	170	160

Angrenzende Kreise

Land: Schleswig-Holstein

Landkreis

Herzogtum Lauenburg	-	-	-	-	-	0	-	-	-
---------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Land: Nordrhein-Westfalen

Kreis

Steinfurt	-	-	-	-	-	-	-	0	-
-----------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Land: Hessen

Kreisfreie Stadt

Kassel	-	-	0	-	-	-	-	-	-
--------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Kreis

Werra-Meißner-Kreis	-	-	0	-	-	-	-	-	-
---------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Kassel	-	-	0	-	-	-	-	-	-
--------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Land Nordrhein-Westfalen

Kreise	Studienorte																	
	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Gummersbach	Hagen	Höxter	Köln	Meschede	Münster	Neuss	Paderborn	Siegen	Soest
<i>Kreisfreie Städte</i>																		
Aachen	0	220	110	70	130	70	90	100	110	120	250	60	170	170	60	210	140	170
Bielefeld	220	0	110	180	90	150	140	120	130	110	60	160	80	60	160	40	130	60
Bochum	110	110	0	80	0	40	30	0	60	20	150	60	80	60	50	110	90	20
Bonn	70	180	80	0	90	60	80	80	50	70	200	20	110	140	60	160	70	60
Bottrop	100	120	20	90	40	30	20	0	70	40	170	70	100	70	40	130	110	30
Dortmund	130	90	0	90	0	60	50	30	60	0	130	70	60	50	70	90	80	40
Düsseldorf	70	150	40	60	60	0	0	30	60	50	190	0	110	100	0	150	100	30
Duisburg	90	140	30	80	50	0	0	20	70	50	180	60	110	80	30	140	110	30
Essen	100	120	0	80	30	30	20	0	60	30	170	60	90	70	40	120	100	30
Gelsenkirchen	110	110	0	90	30	40	20	0	60	30	160	60	90	60	50	120	100	30
Hagen	120	110	20	70	0	50	50	40	40	0	140	60	60	70	60	100	70	20
Hamm	160	60	50	120	30	90	80	60	70	40	110	100	50	30	90	70	90	70
Herne	120	110	0	90	20	50	30	20	60	30	150	70	80	50	50	110	90	30
Köln	60	160	60	20	70	0	60	60	40	60	190	0	100	120	0	150	80	40
Krefeld	70	160	50	80	70	0	0	30	80	60	200	50	120	100	20	160	110	40
Leverkusen	70	150	50	30	60	0	50	50	40	50	180	0	100	110	30	140	70	30
Mönchengladbach	50	170	60	70	80	20	30	50	80	70	210	50	130	120	0	170	120	50
Mülheim a. d. Ruhr	90	130	20	80	40	20	0	0	70	40	180	60	100	80	30	130	100	30
Münster	170	60	60	140	50	100	80	70	100	70	120	120	80	0	110	80	130	80
Oberhausen	90	130	20	80	40	30	0	0	70	50	180	60	100	80	30	130	110	30
Remscheid	90	130	30	50	40	30	40	30	0	30	160	30	80	90	30	120	70	0
Solingen	80	140	40	50	50	20	40	30	40	30	170	30	90	100	30	130	70	0
Wuppertal	90	130	20	60	40	30	30	30	0	20	160	40	80	80	30	120	70	0
<i>Kreise</i>																		
Aachen	0	220	110	70	130	70	90	100	110	120	250	60	170	170	60	210	140	90
Borken	130	120	50	120	50	70	50	40	100	70	170	100	110	50	70	130	140	70
Coesfeld	150	90	50	130	50	80	60	50	110	70	150	110	100	0	90	110	130	80
Düren	30	200	90	40	110	50	70	80	90	90	230	40	140	150	0	190	110	70
Ennepe-Ruhr-Kreis	100	120	0	60	0	40	40	0	0	0	150	50	70	80	40	110	70	0
Erftkreis	40	180	70	40	90	30	50	60	70	70	210	0	120	130	0	170	100	50
Euskirchen	50	190	90	20	110	60	90	90	70	90	220	30	130	150	60	180	90	70
Gütersloh	200	0	80	160	70	130	120	110	110	90	70	140	60	50	140	0	120	110
Heinsberg	20	210	100	70	110	60	70	80	100	100	240	60	160	150	0	200	130	80
Herford	230	0	120	190	110	160	150	140	140	120	60	180	90	70	170	40	150	140
Hochsauerlandkreis	170	80	80	110	60	110	110	90	60	60	0	100	0	80	110	0	0	80
Höxter	250	60	150	200	130	190	180	170	150	140	0	190	0	120	190	0	140	160
Kleve	110	170	80	90	100	80	60	70	130	100	220	110	160	100	80	180	170	90

Kreise	Studienorte																		
	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Gummersbach	Hagen	Höxter	Köln	Meschede	Münster	Neuss	Paderborn	Siegen	Soest	Wuppertal
Lippe	230	0	130	190	110	160	160	140	140	120	0	170	80	90	180	0	130	70	140
Märkischer Kreis	120	110	40	60	40	60	60	50	0	0	140	60	0	80	70	100	50	0	30
Mettmann	80	140	30	60	50	0	0	0	50	40	180	30	90	90	20	130	80	90	0
Minden-Lübbecke	260	40	150	210	130	190	180	160	170	140	70	200	110	100	180	60	170	100	160
Neuss	60	160	50	60	60	0	30	40	60	60	200	0	110	110	0	150	100	110	30
Oberbergischer Kreis	110	130	60	50	60	60	70	60	0	40	150	40	60	100	60	110	40	70	0
Olpe	130	120	70	60	60	80	90	80	0	40	130	60	0	110	80	100	0	60	50
Paderborn	210	40	110	160	90	150	140	120	110	100	0	150	0	80	150	0	110	0	120
Recklinghausen	120	100	0	100	0	50	40	20	70	30	150	80	80	50	60	110	100	60	40
Rhein.-Bergischer Kreis ..	80	150	50	30	60	40	60	50	0	50	180	0	90	110	40	140	60	90	30
Rhein-Sieg-Kreis	80	170	80	0	80	60	80	80	0	60	190	0	90	130	40	140	60	110	50
Siegen	140	130	90	70	80	100	110	100	40	70	140	80	0	130	100	110	0	80	70
Soest	170	60	60	120	40	100	90	80	70	50	90	110	0	50	100	0	80	0	70
Steinfurt	180	80	70	160	70	110	90	80	130	90	150	140	110	0	110	110	150	80	100
Unna	140	80	30	100	0	70	60	50	60	0	120	80	50	50	80	80	90	0	50
Viersen	60	160	60	80	70	0	30	50	90	70	210	50	130	110	0	170	120	120	40
Warendorf	190	40	70	150	60	120	100	90	110	80	100	130	70	0	120	60	120	0	100
Wesel	100	140	50	110	60	50	0	30	100	70	190	80	120	80	50	150	130	100	60

Hameln-Pyrmont	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-
Holzminde n	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-
Northeim	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-

[illegible][illegible]

Land Rheinland-Pfalz

Kreise	Studienorte					
	Kaiserslautern	Koblenz	Landau	Mainz	Trier	Worms
<i>Kreisfreie Städte</i>						
Frankenthal	40	110	40	50	130	0
Kaiserslautern	0	100	40	70	90	50
Koblenz	100	0	140	60	100	100
Landau/Pfalz	40	140	0	90	130	50
Ludwigshafen	50	110	40	60	130	20
Mainz	70	60	90	0	120	40
Neustadt/Weinstraße	30	120	20	70	120	40
Pirmasens	30	130	40	100	90	70
Speyer	50	130	30	80	140	40
Trier	90	100	130	120	0	130
Worms	50	100	50	40	120	0
Zweibrücken	40	120	60	110	80	80
<i>Landkreise</i>						
Ahrweiler	130	40	170	100	90	140
Altenkirchen	140	40	170	90	130	130
Alzey-Worms	40	80	60	30	110	0
Bad Dürkheim	0	110	30	60	110	0
Bad Kreuznach	50	60	70	30	90	40
Bernkastel-Wittlich	90	60	130	100	30	110
Birkenfeld	30	80	90	90	40	90
Bitburg-Prüm	110	90	150	120	30	140
Cochem-Zell	90	40	130	80	60	100
Daun	110	60	150	100	50	130
Donnersbergkreis	30	80	50	40	100	30
Germersheim	50	140	0	90	140	50
Kaiserslautern	0	100	40	70	90	50
Kusel	30	90	70	80	60	70
Landau-Bad Bergzabern .	40	140	0	90	130	60
Ludwigshafen	50	110	40	60	130	20
Mainz-Bingen	70	60	80	0	120	40
Mayen-Koblenz	100	0	140	60	100	110
Neuwied	110	10	150	70	100	110
Pirmasens	0	130	40	100	90	70
Rhein-Lahn-Kreis	100	0	130	50	100	80
Rhein-Hunsrück-Kreis ..	60	40	100	50	70	70
Trier-Saarburg	90	100	120	120	0	120
Westerwaldkreis	110	0	150	60	110	110

Kreise	Studienorte					
	Kaiserslautern	Koblenz	Landau	Mainz	Trier	Worms
<i>Angrenzende Kreise</i>						
Land: Hessen						
<i>Kreisfreie Stadt</i>						
Wiesbaden	-	-	-	0	-	-
<i>Kreise</i>						
Bergstraße	-	-	-	-	-	0
Groß-Gerau	-	-	-	0	-	0

Land Saarland

Kreise	Studienorte	
		Saarbrücken
<i>Kreisfreie Stadt</i>		
Stadtverband Saarbrücken		0
<i>Landkreise</i>		
Merzig-Wadern		30
Neunkirchen		20
Saar-Pfalz-Kreis		30
Saarlouis		20
St. Wendel		30

Land Schleswig-Holstein

Kreise	Studienorte	
	Flensburg	Kiel
<i>Kreisfreie Städte</i>		
Flensburg	0	70
Kiel	70	0
Lübeck	130	60
Neumünster	90	30
<i>Kreise</i>		
Dithmarschen	70	70
Herzogtum Lauenburg	150	80
Nordfriesland	0	70
Ostholstein	110	40
Pinneberg	130	80
Plön	90	0
Rendsburg-Eckernförde	60	0
Schleswig-Flensburg	0	40
Segeberg	110	40
Steinburg	110	60
Stormarn	120	60

Anlage 3 zur Vergabeverordnung

Zusammenstellung von Hochschulzugangsberechtigungen, die von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Staatsvertrages gegenseitig anerkannt und bei der Berechnung des Bewerberanteils der Landesquote nach § 12 Abs. 3 der Vergabeverordnung zu berücksichtigen sind.

1 Hochschulzugangsberechtigungen für alle Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen

1.1 Hochschulzugangsberechtigungen, die von deutschen Institutionen im Geltungsbereich des Staatsvertrages verliehen oder zuerkannt werden

1.1.1 Reifezeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969, i. d. F. vom 13. Dezember 1973 (Nr. 191) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (Nr. 191.1)

1.1.2 Abiturzeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit neugestalteter (kursgegliederter) Oberstufe, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (Nr. 175.3) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 i. d. F. vom 7. November 1974 (Nr. 192)

1.1.3 Reifezeugnis einer Waldorfschule, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. Februar 1960 i. d. F. vom 3. Oktober 1968 (Nr. 226) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 i. d. F. vom 13. Dezember 1973 (Nr. 191 § 19 Nr. 7); gilt für Zeugnisse aus Baden-Württemberg bis 1978, Hessen: Kassel bis 1978, Frankfurt und Marburg bis 1979, ausgenommen Nordrhein-Westfalen vom 1. Mai 1972 bis 31. Juli 1976

1.1.4 Reifezeugnis eines staatlichen oder staatlich anerkannten Abendgymnasiums, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 i. d. F. vom 8. Oktober 1970 (Nr. 180)

1.1.5 Reifezeugnis eines Instituts zur Erlangung der Hochschulreife (»Kollegs«), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (Nr. 248)

1.1.6 Zeugnis, das bei der Abschlußprüfung an einer Bundeswehrfachschule gemäß § 1 Abs. 5 und 7 der am 7. April 1967 von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats erlassene Prüfungsordnung erworben worden ist (auf Antrag), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 9. Oktober 1967 (Nr. 374)

1.1.7 Zeugnis über das Bestehen der Reifeprüfung für Nichtschüler, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 (Nr. 191 § 15)

1.1.8 Zeugnis über das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 (Nr. 192.2)

1.1.9 Zeugnis über das Bestehen der Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. April 1959 i. d. F. vom 12. März 1970 (Nr. 240), ausgenommen Zeugnisse aus Niedersachsen seit August 1971 und Bremen seit 1972

1.1.10 Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife für Absolventen der Wirtschaftsgymnasien, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 18. Januar 1968 (Nr. 202)

1.1.11 Ergänzungsprüfungszeugnis der Frauen-Oberschulen in Nordrhein-Westfalen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Mai 1958 (Nr. 231.1) sowie Ergänzungsprüfungszeugnis der »Gymnasien für Frauenbildung zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife« (bis 1966: Frauen-Oberschulen), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. Januar 1968 (Nr. 231.4); Rheinland-Pfalz, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Mai 1958 (Nr. 231.1); Niedersachsen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 17. Dezember 1958 (Nr. 231.2); im Saarland, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 30. März 1967 (Nr. 231.3)

1.1.12 Abschlußzeugnis des Sonderlehrgangs für Spätheimkehrer in Göttingen (1954/55), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. / 28. Januar 1955 (Nr. 275)

1.1.13 Reifezeugnis (Baccalauréat), das von einem deutschen Staatsangehörigen am Maréchal-Ney-Gymnasium in Saarbrücken bis zum 31. Dezember 1959 erworben worden ist, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15. Dezember 1957 (Nr. 225)

1.2 Hochschulzugangsberechtigungen, die aufgrund besonderer Regelungen nur in bestimmten Ländern erworben werden können

Baden-Württemberg

- 1.2.1 Reifezeugnis im Rahmen eines an 12 Gymnasien laufenden Versuchs der Neugestaltung des Unterrichts in der Oberstufe (Zeugnisse aus den Jahren 1961 bis 1964), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 29. Juni 1960 (Nr. 206)

Bayern

- 1.2.2 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 201.1)
- 1.2.3 Reifezeugnis einer Wirtschaftsoberrealschule in Bayern, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 200)
- 1.2.4 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Willstätter-Gymnasium in Nürnberg (Zeugnisse aus den Jahren 1971 und 1972), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 1970 (Nr. 520.7)

Berlin

- 1.2.5 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 18. Juni 1964 (Nr. 201.8)
- 1.2.6 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Schulfarm Insel Scharfenberg und an der Humboldtschule in Berlin, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. Juli 1969 (Nr. 520)
- 1.2.7 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs an der Ranke-Oberschule (Gymnasium) Berlin-Wedding, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. März 1970 (Nr. 520.3)
- 1.2.8 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eines »Volks-hochschullehrgangs zum Erwerb der Hochschulreife« in Berlin, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. April 1971 (Nr. 253.4)
- 1.2.9 Reifezeugnis eines Kollegs (hier: Berlin-Kolleg), Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1962 (Nr. 253), vom 7./8. November 1963 (Nr. 253.1), vom 22. Oktober 1964 (Nr. 253.2) sowie vom 18. Oktober 1965 (Nr. 253.3)

Bremen

- 1.2.10 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 201.2)

- 1.2.11 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium Huckelriede, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28. August 1968 sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1974

- 1.2.12 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium an der Kurt-Schumacher-Allee in Bremen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. September 1970 (Nr. 520.6) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974

- 1.2.13 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Kippenberg-Gymnasium in Bremen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 1970 (Nr. 520.8) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974

- 1.2.14 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium am Barkhof, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (Nr. 191.1) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974

- 1.2.15 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium an der Kleinen Helle, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (Nr. 191.1) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Mai 1974

- 1.2.16 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs am Gymnasium Körnerschule und am Gymnasium Geschwister-Scholl-Schule, Bremerhaven, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 i. d. F. vom 8. November 1972 (Nr. 191.1) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 19. März 1976 (Nr. 522)

- 1.2.17 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs »Gymnasialer Aufbauzug an den Handels- und Höheren Handelsschulen im Lande Bremen«, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 4. November 1976

Hamburg

- 1.2.18 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 201.3)

Hessen

- 1.2.19 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 201.4)

1.2.20 Reifezeugnis, das im Rahmen des Schulversuchs an der Wilhelm- von Oranien- Schule in Dillenburg, an der Liebig- Schule in Frankfurt/M. und an der Herder- Schule in Kassel erworben worden ist, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 6. Februar 1969 (Nr. 207) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. Mai 1974 (Nr. 207.1)

1.2.21 Reifezeugnis, das an der Ernst-Reuter- Schule I in Frankfurt/M. in den Jahren 1973 bis 1976 erworben worden ist, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1976

1.2.22 Abiturzeugnis der Modellschule Obersberg in Bad Hersfeld aus den Prüfungsjahren 1976 und 1977 »mit den Leistungsfächern Mathematik und Wirtschaftswissenschaften bzw. Fremdsprache und Wirtschaftswissenschaften«, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28. Mai 1976

Niedersachsen

1.2.23 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 24./25. April 1958 (Nr. 201.5)

1.2.24 Reifezeugnis des staatlich anerkannten privaten Gymnasiums »Stiftung Landschulheim am Solling bei Holzminden« seit 1970, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. August 1970

1.2.25 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs an der Raabe- Schule in Braunschweig seit 1971, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. Oktober 1971 (Nr. 520.9)

Nordrhein- Westfalen

1.2.26 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums (Reifezeugnis der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasien) ab Ostern 1964 bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10. September 1964 (Nr. 201.7)

1.2.27 Reifezeugnis im Rahmen des Schulversuchs an der Hildegardisschule in Bochum bis zum Jahre 1974 erworbene Zeugnisse, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. April 1969 (Nr. 520.1) sowie Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. November 1969 (Nr. 520.2)

1.2.28 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs u.a. an der Staatlichen Hildegard- von- Bingen- Schule

in Köln- Stülz und am Kreisgymnasium Grevenbroich bis zum Jahre 1974 erworbene Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. November 1969 (Nr. 520.2)

1.2.29 Reifezeugnis im Rahmen des Schulversuchs »Gymnasialer Zweig der Höheren Handelsschule« in Nordrhein- Westfalen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. August 1970 (Nr. 520.4)

Rheinland- Pfalz

1.2.30 Reifezeugnis im Rahmen des Schulversuchs »Mainzer Studienstufe« von 1969 bis 1973 an folgenden 7 Gymnasien:

Staatliches Westerwald- Gymnasium in Altenkirchen/ Ww., Staatliches Goethe- Gymnasium in Bad Ems, Staatliches Max- von- Laue- Gymnasium in Koblenz, Staatliches Carl- Bosch- Gymnasium in Ludwigshafen, Bischöfliches Willigis- Gymnasium in Mainz, Staatliches Käthe- Kollwitz- Gymnasium in Neustadt/ W., Staatliches Hans- Purrmann- Gymnasium in Speyer, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 9. April 1970 (Nr. 520.5)

Saarland

1.2.31 Reifezeugnis der Wirtschaftsoberschule Saarbrücken, das in den Jahren 1956 bis 1961 erworben worden ist, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 2. August 1961 (Nr. 225.2)

1.2.32 Reifezeugnis im Rahmen eines Schulversuchs in der Form eines Wirtschaftsgymnasiums bis längstens 1968, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 2. August 1961 (Nr. 201.6)

1.2.33 Reifezeugnis des Schulversuchs »Oberstufe Saar«, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10./ 11. Dezember 1970

1.3 Hochschulzugangsberechtigungen, die von ausländischen oder internationalen Höheren Schulen im Geltungsbereich des Staatsvertrages verliehen werden

1.3.1 Reifezeugnis der John- F.- Kennedy- Schule in Berlin, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 11. August 1970 (Nr. 274)

1.3.2 Reifezeugnis eines Deutsch- Französischen- Gymnasiums, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. April 1972

- 1.3.3 Reifezeugnis des Französischen Gymnasiums in Berlin, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 1957 (Nr. 312 Ziffer 6)

- 1.4 Hochschulzugangsberechtigungen (allgemeine Hochschulreife) die in

Hamburg

am Staatlichen Wirtschaftsgymnasium und
am Staatlichen Abendwirtschaftsgymnasium,

in Hessen

am Wirtschaftsgymnasium,

in Nordrhein-Westfalen

am Gymnasium für Frauenbildung und

am Gymnasium für Frauenbildung mit differenzierter Oberstufe,

in Rheinland-Pfalz

am Wirtschaftsgymnasium und

am Technischen Gymnasium,

in Schleswig-Holstein

am Fachgymnasium wirtschaftlicher Zweig

erworben werden, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976

- 1.5 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife im Rahmen des Schulversuchs »Kollegschele« in Nordrhein-Westfalen gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976, Abschnitt II Nummer 1

- 2 **Hochschulzugangsberechtigungen für bestimmte Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen**

- 2.1 Vereinbarungen über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an z.Z. bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen erworben worden sind; dies gilt nicht für das Studium der Lehrämter, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976; hiervon sind gegenseitige Anerkennungsvereinbarungen zwischen den Ländern unberührt

- 2.2 Sondervereinbarung über die Anerkennung der im Zuge der Durchführung des Schulversuchs »Kollegschele« in Nordrhein-Westfalen erworbenen Abschlüsse, hier: Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976, Abschnitt II Nummer 2

- 2.3 Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976

Dritte Verordnung des Innenministeriums zur Umgliederung von Gemeindegebietsteilen

Vom 3. Juni 1977

Auf Grund von § 8 Abs. 6 und § 9 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) wird verordnet:

§ 1

Umgliederung von der Gemeinde Gütenbach in die Gemeinde Simonswald

(1) Vom Gebiet der Gemeinde Gütenbach, Schwarzwald-Baar-Kreis, wird ein im Südwesten des Gemeindegebiets liegender Gebietsteil mit einer Fläche von rund 11 ha 11 a in die Gemeinde Simonswald, Landkreis Emmendingen, umgegliedert. Das Umgliederungsgebiet ist in Absatz 3 näher bezeichnet.

(2) Das umgegliederte Gebiet ist in zwei Karten des Staatlichen Vermessungsamts Villingen-Schwenningen vom 4. Februar 1977 im Maßstab 1 : 1 500 und 1 : 25 000 rot und grün umrandet dargestellt; je eine Ausfertigung dieser Karten kann bei den Bürgermeisterämtern in Gütenbach und Simonswald während der Sprechzeiten eingesehen werden.

(3) Das umgegliederte Gebiet umfaßt die auf Gemarkung Gütenbach liegenden Flurstücke 112, 112 / 1, 113, 115 / 1, 115 / 4 bis 115 / 6, 115 / 8, 118, den westlichen Teil von Flurstück 30, der durch die geradlinige Verlängerung der Ostgrenze von Flurstück 112 bis zur Grenze mit der Gemeinde Simonswald gebildet wird, den nördlichen Teil von Flurstück 114 (K 5731), der durch die geradlinige Verbindung des gemeinsamen Grenzpunkts der Flurstücke 115 / 3, 115 / 4 und 114 mit dem nächstgelegenen gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 114 und 115 / 2 gebildet wird, und den nördlichen Teil von Flurstück 119 (Wilde Gutach), der durch die geradlinige Verlängerung der Südgrenze von Flurstück 115 / 4 bis zur Grenze mit der Gemeinde Simonswald gebildet wird.

§ 2

Umgliederung von der Gemeinde Marxzell in die Gemeinde Straubenhardt

(1) Vom Gebiet der Gemeinde Marxzell, Landkreis Karlsruhe, werden drei im Südosten des Gemeindegebiets auf der

Gemarkung Schielberg liegende Gebietsteile mit einer Fläche von insgesamt rund 70 a, bestehend aus den Flurstücken 1322 / 1, 1323, 1324 und 1325, in die Gemeinde Straubenhardt, Enzkreis, umgegliedert.

(2) Die umgegliederten Gebietsteile sind in vier Karten des Staatlichen Vermessungsamts Karlsruhe vom 10. Dezember 1976 im Maßstab 1 : 500, 1 : 1500 und 1 : 5000 rot und grün umrandet dargestellt; je eine Ausfertigung dieser Karten kann bei den Bürgermeisterämtern in Marxzell und Straubenhardt während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Umgliederung von der Gemeinde Schuttertal in die Gemeinde Seelbach

(1) Vom Gebiet der Gemeinde Schuttertal, Ortenaukreis, werden die vom Gebiet der Gemeinde Seelbach, Ortenaukreis, umschlossenen Exklaven Hubhof und Schmetterhof mit einer Fläche von rund 75 ha 09 a, bestehend aus den Flurstücken 4/1, 5/1, 454, 454/1, 455, 455/1 bis 455/17, 455/19 und 455/20 der Gemarkung Schuttertal, in die Gemeinde Seelbach umgegliedert.

(2) Die umgegliederten Gebietsteile sind in drei Karten des Staatlichen Vermessungsamts Offenburg vom 1. Februar 1977 im Maßstab 1 : 1500 und 1 : 25000 rot umrandet dargestellt; je eine Ausfertigung dieser Karten kann bei den Bürgermeisterämtern in Schuttertal und Seelbach während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 4

Umgliederung von der Gemeinde Stegen in die Gemeinde St. Peter

(1) Vom Gebiet der Gemeinde Stegen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, wird ein im Nordosten des Gemeindegebiets auf Gemarkung Eschbach liegender Gebietsteil mit einer Fläche von rund 1 ha 58 a, bestehend aus den Flurstücken 14 / 14, 228 und 228 / 1, in die Gemeinde St. Peter, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, umgegliedert.

(2) Das umgegliederte Gebiet ist in einer Karte des Staatlichen Vermessungsamts Freiburg vom 12. Januar 1977 im Maßstab 1 : 1500 rot umrandet und in einer Karte vom 12. Januar 1977 im Maßstab 1 : 25000 insgesamt rot dargestellt; je eine Ausfertigung dieser Karten kann bei den Bürgermeisterämtern in Stegen und St. Peter während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 5

Umgliederung von der Gemeinde Waldachtal in die Gemeinde Pfalzgrafenweiler

(1) Vom Gebiet der Gemeinde Waldachtal, Landkreis Freudenstadt, wird ein im Norden des Gemeindegebiets auf Gemarkung Salzstetten liegender Gebietsteil mit dem Ortsteil Missihof mit einer Fläche von rund 12 ha 14 a in die Gemeinde Pfalzgrafenweiler, Landkreis Freudenstadt, umgegliedert. Das Umgliederungsgebiet ist in Absatz 3 näher bezeichnet.

(2) Das umgegliederte Gebiet ist in zwei Karten des Staatlichen Vermessungsamts Freudenstadt vom 29. Dezember 1976 im Maßstab 1 : 2500 und 1 : 25000 rot umrandet dargestellt; je eine Ausfertigung dieser Karten kann bei den Bürgermeisterämtern in Waldachtal und Pfalzgrafenweiler während der Sprechzeiten eingesehen werden.

(3) Das umgegliederte Gebiet umfaßt die auf Gemarkung Salzstetten liegenden Flurstücke Missihof 1, Missihof 2, 3565 / 1 bis 3565 / 6, 3566, 3567, 3568 / 1 bis 3568 / 3, 3569 / 1, 3569 / 2, 3570 / 1 bis 3570 / 9, 3571, 3572, 3573 / 1, 3573 / 2, 3574, 3575 / 1, 3575 / 2, 3577, 3586 / 1, 3586 / 3, 3590 / 1, 3590 / 2 und F. W. 41.

§ 6

Ortsrecht und Kreisrecht

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelten in den umgegliederten Gebietsteilen die Hauptsatzung und die Bekanntmachungssatzung der aufnehmenden Gemeinden sowie in den Fällen der §§ 1 und 2 das in den aufnehmenden Gemeinden geltende Kreisrecht. Das übrige Ortsrecht in den umgegliederten Gebietsteilen gilt fort, bis es durch neues Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 7

Rechtsfolgen im Finanzausgleich

§ 6 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 1 und 2 und § 42 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung vom 10. März 1976 (GBl. S. 311) – FAG 1975 – sind in den von der Umgliederung betroffenen Gemeinden mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Können die für die Ermittlung der Steuerkraftmeßzahlen maßgebenden Steuereinnahmen des zweitvorangegangenen Jahres für die umgegliederten Gebietsteile nicht ohne

erheblichen Aufwand festgestellt werden, sind sie in den Jahren 1978 und 1979 mit dem Betrag anzusetzen, der auf die umgegliederten Gebietsteile entfiel, wenn die Steuereinnahmen der abgebenden Gemeinde im zweitvorangegangenen Jahr nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt worden wären.

2. Die für die Ermittlung der Steuerkraftsummen der Gemeinden maßgebenden Schlüsselzuweisungen nach § 5 FAG 1975 des zweitvorangegangenen Jahres sind in den Jahren 1978 und 1979 für die umgegliederten Gebietsteile mit den Beträgen anzusetzen, die auf die umgegliederten Gebietsteile entfielen, wenn die Schlüsselzuweisungen der abgebenden Gemeinde im zweitvorangegangenen Jahr nach dem Verhältnis der Einwohner aufgeteilt worden wären. Das gleiche gilt in den Fällen der §§ 1 und 2 für die für die Steuerkraftsummen der beteiligten Landkreise maßgebenden Schlüsselzuweisungen nach § 8 FAG 1975 und die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer und dem Zuschlag zur Grunderwerbsteuer des zweitvorangegangenen Jahres.
3. Der im Fall des § 2 der abgebenden Gemeinde nach § 42 Abs. 5 FAG 1975 für den umgegliederten Gebietsteil zustehende Sonderansatz nach § 34a Abs. 1 FAG in der bis zum 1. April 1972 geltenden Fassung ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen vom 1. Januar 1978 an für die restliche Laufzeit der aufnehmenden Gemeinde zuzurechnen.

§ 8

Weitere Rechtsfolgen und Auseinandersetzung

Die weiteren Rechtsfolgen der Umgliederung und die Auseinandersetzung regeln die Beteiligten durch Vereinbarung, soweit sie durch diese Verordnung nicht geregelt werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Kommt die Vereinbarung bis zum 30. Juni 1978 rechtswirksam nicht zustande, trifft die zu-

ständige Rechtsaufsichtsbehörde die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen; die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Frist verlängern.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft mit Ausnahme von § 8, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt.

STUTTGART, den 3. Juni 1977

SCHIESS

Verkündungen im Amtsblatt des Kultusministeriums

Gemäß § 114 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 23. März 1976 (GBl. S. 410) wird auf die folgenden im Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Amtsblatt des Kul- tusministeriums (K. u. U.)	Tag des Inkrafttretens
	vom Seite	
Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Versetzungsordnung für Grundschulen vom 22. April 1977	16.5.1977 621	17.5.1977
Verordnung des Kultusministeriums über die Schulfremdenprüfungen an den Kaufmännischen Berufskollegs vom 12. April 1977	16.5.1977 625	17.5.1977